

SCHUTZENGELE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE KIRCHLICHE JUGENDARBEIT



Vorwort

Liebe Leiterinnen und Leiter von Aktivitäten in der kirchlichen Jugendarbeit, liebe Verantwortliche für die kirchliche Jugendarbeit,

wer in der Jugendarbeit Verantwortung übernimmt, braucht einen sicheren Rahmen für seine Tätigkeit. Deswegen werden Leiterinnen und Leiter in der kirchlichen Jugendarbeit umfangreich geschult. Neben pädagogischen Fähigkeiten geht es dabei auch um rechtliche Fragestellungen. Der komplett überarbeitete „Schutzengel“ fasst die wichtigsten Themen und Handlungsempfehlungen aus den Bereichen Recht und Versicherungsschutz zusammen.

Als wesentliche Grundlage für den Schutzengel hat die Arbeitshilfe „Recht haben“ des Landesjugendrings Baden-Württemberg e. V. gedient. Wir bedanken uns sehr herzlich dafür, dass wir die Texte nutzen und für unsere Gegebenheiten anpassen durften. Unser Dank gilt auch den anderen Einrichtungen und Organisationen, die uns ihre Texte zur Verfügung gestellt haben.

Die neue Auflage erweitert dabei den Blick auch auf Themen wie etwa Notfallmanagement, Gesundheit und Freistellung.

Der Schutzengel will dazu beitragen, dass potentielle Gefahren in der Jugendarbeit frühzeitig erkannt und somit verhindert werden. Gleichzeitig macht er deutlich, was im Fall der Fälle zu tun ist und wie die Absicherung durch Versicherungen geregelt ist.

Die Infos aus dem Schutzengel helfen euch, die rechtlich notwendigen Regelungen zu kennen und zu berücksichtigen, wenn ihr eure nächsten Veranstaltungen plant.

Wir wünschen euch viel Spaß dabei.

Eure Schutzengelredaktion

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Entwicklungsstufen	6
Übersicht	6
Ausführliche Informationen	8
2. Schutzauftrag in der kirchlichen Jugendarbeit	10
Übersicht	10
Ausführliche Informationen	12
Handlungsleitfaden, Erklärung zum grenzachtenden Umgang, Verhaltenskodex	14
3. Sexualstrafrecht	18
Übersicht	18
Ausführliche Informationen	20
4. Jugendschutzgesetz	22
Übersicht	22
Ausführliche Informationen	24
Tabellarische Übersicht	26
5. Aufsichtspflicht	28
Übersicht	28
Ausführliche Informationen	30
Checkliste	35
6. Haftung	36
Übersicht	36
Ausführliche Informationen	38
7. Urheberrecht und Datenschutz	40
Übersicht	40
Ausführliche Informationen	42

8. Versicherungsschutz	46
Übersicht	46
Gesetzliche Unfallversicherung	48
Private Unfallversicherung	49
Haftpflichtversicherung	50
Dienstreise-Haftpflichtversicherung	50
Elektronikversicherung	50
9. Gesundheit	52
Übersicht	52
Ausführliche Informationen	54
10. Notfallmanagement	62
Übersicht	62
Ausführliche Informationen	64
Notfall-Checkliste	66
11. Freistellung	68
Übersicht	68
12. Praktische Tipps	70
Übersicht	70
Draußen unterwegs	72
Kontoführung	73
Haftung aus Verträgen	74
Brandschutz und Feuer	74
Stichpunkte Freizeitmaßnahmen	75
13. Beispielvorlagen	78
Übersicht	78
Medikamentengabe	79
Einverständniserklärungen Teilnahme	80
Einverständniserklärung Fotos	85
14. Kontakte/Impressum	86

1. RECHTLICHE ENTWICKLUNGSTUFEN

Übersicht über die rechtlichen Entwicklungsstufen Was darf ich eigentlich ab wann tun?

0

Ab Geburt

- Beginn der Rechtsfähigkeit
= Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben
- Beginn der Parteifähigkeit
= Fähigkeit, in einem Gerichtsverfahren Klägerin/Kläger oder Beklagte/Beklagter zu sein
- Recht, sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden

6

Vollendung des 6. Lebensjahres

- Beginn der allgemeinen Schulpflicht (in Baden-Württemberg)

7

Vollendung des 7. Lebensjahres

- Beschränkte Geschäftsfähigkeit bei der Schließung von Rechtsgeschäften, z. B. Abschließen eines Vertrags bedarf i. d. R. der Einwilligung der Eltern
- Beginn der zivilrechtlichen Haftung je nach Einsichtsfähigkeit (bedingte Deliktfähigkeit, z. B. Haftung für Schäden bei unerlaubten Handlungen)

10

Vollendung des 10. Lebensjahres

- Recht auf Anhörung bei Religionswechsel
- Beginn der zivilrechtlichen Haftung bei Schäden aus Unfällen ohne Vorsatz mit Kfz, Schienen- oder Schwebebahn
- Pflicht, mit dem Fahrrad die Fahrbahn für Autos oder ausgewiesene Radwege zu benutzen

14

Vollendung des 14. Lebensjahres

- Ab nun kein Kind mehr, sondern Jugendliche/Jugendlicher (juristische Bezeichnung)
- Religionsmündigkeit
= Recht, selbst über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden (Eintritt & Austritt aus Glaubensgemeinschaft)
- (Bedingte) Strafmündigkeit nach dem Strafgesetzbuch, aber bis 18 Jahre Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes mit Auswirkung auf die Bestrafung (Kinder – bis 14 Jahre – sind nicht strafmündig)

13

Vollendung des 13. Lebensjahres

- Erlaubnis, mit Genehmigung der Personensorgeberechtigten (z. B. Eltern, Vormund) leichten Arbeitstätigkeiten nachzugehen (Jugendarbeitsschutzgesetz)

12

Vollendung des 12. Lebensjahres

- Beschränkte Religionsmündigkeit

16

Vollendung des 16. Lebensjahres

- Testierfähigkeit
= Möglichkeit, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben; bei Minderjährigkeit jedoch nur in Verbindung mit einem Notar
- Beginn der Eidesmündigkeit im zivilrechtlichen Verfahren
= Fähigkeit, im Zivilverfahren einen Eid zu leisten
- Ausweispflicht
= Pflicht, einen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen
- Aktives Wahlrecht bei der Kommunalwahl in Baden-Württemberg
- Ende des Abgabeverbotes von Alkohol nach Jugendschutzgesetz mit Ausnahmen (Branntwein)

14

- Beschwerde- bzw. Widerspruchsrecht in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Vormundschaftssachen)
- Anspruch auf Anhörung in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Sorge-, Umgangsrecht) mit Ausnahmemöglichkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

21

Vollendung des 21. Lebensjahres

- Volle strafrechtliche Verantwortung
- Zutrittsrecht für Spielkasinos in Baden-Württemberg

18

Vollendung des 18. Lebensjahres

- Eintritt der Volljährigkeit
- Volle Geschäftsfähigkeit bei Vornahme von Rechtsgeschäften (z. B. Verträge)
- Aktives (wählen gehen) und passives (gewählt werden) Wahlrecht
- Strafrechtliche Verurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht; es kann jedoch bis zum 21. Lebensjahr das Jugendgerichtsgesetz zur Anwendung kommen
- Fähigkeit, ein Testament ohne Notar eigenhändig zu errichten
- Eigene Prozessfähigkeit
- Ehemündigkeit
- Möglichkeit der zivilen Eheschließung nach Befreiung durch das Familiengericht
- Möglichkeit zur Erlangung eines Waffenscheines

Kinder = bis U 14
Jugendliche 14 bis U 18
Erwachsene 18+

Rechtsstellung des jungen Menschen

Ein Mensch unterliegt nicht nur einer körperlichen und psychologischen Entwicklung, sondern auch einer rechtlichen Entwicklung, die diesen Entwicklungsschritten angepasst ist.

Alter von Leiterinnen und Leitern

Es gibt keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen, die besagen, wie alt man mindestens bzw. maximal sein sollte, um eine Jugendgruppe zu betreuen. Die Altershöchstgrenze ist oft bei der Auswahl von Leiterinnen und Leitern kein Thema.

Anders ist es mit dem Mindestalter. Hier gibt es häufig Regelungen in den Förderrichtlinien der zuständigen Jugendämter sowie in den Verbänden selbst. Auch sollten bei minderjährigen Leiterinnen und Leitern die allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen bei Rechtsgeschäften (z. B. beim Schließen von Verträgen) beachtet werden.

Wichtig ist in jedem Fall der individuelle Entwicklungsstand der jeweiligen Leiterin oder des jeweiligen Leiters. Kann jemand Verantwortung übernehmen und/oder Gruppen leiten? Kann sie oder er sich mit den Zielen des Verbandes bzw. der Gruppierung identifizieren? Das sind die zentralen Fragen, die für jeden Einzelfall beantwortet werden müssen.

Die Geschäftsfähigkeit

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist ein Kind geschäftsunfähig. Damit kann es keinen rechtswirksamen Vertrag abschließen. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der junge Mensch beschränkt geschäftsfähig, d. h., er muss in der Regel beim Abschluss oder der Kündigung eines Vertrags die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter (i. d. R. Eltern) vorlegen.

Jugendliche können selbständig einen Vertrag abschließen, wenn sie ihn mit eigenen Mitteln erfüllen, die ihnen zu diesem Zweck von der gesetzlichen Vertretung überlassen worden sind (z. B. Einkauf mit Taschengeld). Ebenso dürfen sie wirksam ein Rechtsgeschäft vollziehen, wenn sie lediglich einen Vorteil

aus dem Rechtsgeschäft erlangen (z. B. kleine Schenkung). Für die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter heißt dies, dass Minderjährige zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Leiterin oder Leiter grundsätzlich die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung brauchen (am besten schriftlich geben lassen). Auch könnte die minderjährige Leiterin oder der minderjährige Leiter zum anderen grundsätzlich nicht wirksam Verträge schließen (Bus- oder Eintrittstickets für seine Gruppe kaufen). Dies sollte beim Einsatz von Minderjährigen in der Leitung von Gruppen, Lagern oder Freizeiten beachtet werden. Auch wenn viele der Leiterinnen und Leiter volljährig und damit voll geschäftsfähig sind, ist es sinnvoll, größere Verträge wie z. B. mit dem Busunternehmen oder der Hausverwaltung von den Verbandsleitungen bzw. Hauptberuflichen unterschreiben zu lassen.

Deliktsfähigkeit (zivilrechtliche Wiedergutmachung)

Diejenigen, die deliktsfähig sind, können für unerlaubte Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Unerlaubtes Handeln ist, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht einer anderen bzw. eines anderen widerrechtlich verletzt wird oder wenn jemand schuldhaft gegen ein Gesetz verstößt.

Ein Kind unter sieben Jahren ist nicht deliktsfähig und haftet nicht. Im Straßenverkehr gilt dies sogar für Schäden bei Unfällen ohne Vorsatz bis zum Alter von 10 Jahren. Für unerlaubte Handlungen kann es also selbst nicht zum Schadensersatz herangezogen werden. Allerdings können dennoch Eltern oder Gruppenleitungen aufgrund von Schäden durch das Kind wegen einer Verletzung ihrer eigenen Aufsichtspflicht haften. Ein Kind bzw. ein junger Mensch im Alter von 7 bis 18 Jahren ist bedingt deliktsfähig. Abhängig ist die Deliktsfähigkeit davon, ob zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht vorhanden war. Diese Einsicht setzt eine geistige Entwicklung voraus, die die Handelnde oder den Handelnden in den Stand versetzt, ihr oder sein Unrecht gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen eintreten zu müssen.

Bedingte Strafmündigkeit (strafrechtliche Verantwortung)

Ein junger Mensch wird in folgenden Stufen strafmündig: Bis zum 14. Lebensjahr ist er schuldunfähig (strafunmündig), d. h., es kann keine Bestrafung nach dem Strafgesetz erfolgen. Bedingt strafmündig ist ein junger Mensch vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im Jugendstrafrecht werden die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angewendet. In dieser Altersstufe spielt gerade die geistige Reife der handelnden Person eine Rolle. Bedingung für die Strafmündigkeit eines jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren ist, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Eine Bestrafung erfolgt zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach dem Jugendgerichtsgesetz, das neben der Geld- und Gefängnisstrafe des Erwachsenenstrafrechts auch weitere Erziehungsmaßnahmen (wie z. B. Sozialstunden) kennt.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind junge Menschen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften

des Jugendstrafrechts zu behandeln. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist man voll strafmündig und wird nach dem strengeren Erwachsenenstrafrecht beurteilt.

Kurze Zusammenfassung der möglichen Haftung

Für die Mehrzahl der Verstöße gegen die Rechtsordnung kann man in doppelter Hinsicht verantwortlich sein:

a) Zivilrechtlich:

Die Haftung richtet sich zunächst nach der Deliktsfähigkeit. Der angerichtete Schaden ist wieder gut zu machen; Schadensersatz ist zu leisten,

b) Strafrechtlich:

Der Verstoß gegen eine Vorschrift im Strafgesetzbuch (z. B. Diebstahl, Beleidigung, Sexueller Missbrauch) wird z. B. mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe bestraft. Die Möglichkeit, zu dieser strafrechtlichen Haftung herangezogen zu werden, bedeutet strafmündig zu sein.

Die strafrechtliche und die zivilrechtliche Haftung können getrennt voneinander und auch unabhängig voneinander erfolgen.



2. SCHUTZAUFTRAG IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Bei begründetem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (z. B. Anzeichen von körperlicher Misshandlung oder ein Kind vertraut sich an) besteht die Pflicht, tätig zu werden und sich an eine Fachkraft zu wenden.

An wen kann man sich wenden?

- „Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit“ vertrauenspersonen.kja-freiburg.de
- Insoweit erfahrene Fachkräfte im örtlichen Jugendamt oder einer Beratungsstelle
- Fachberatungsstelle nach sexualisierter Gewalt oder andere Beratungsstellen vor Ort

An alle Beratungsstellen kann man sich auch in anonymisierter Form wenden.

Falls Kosten für die Beratung erhoben werden, sollten diese von der Kirchengemeinde übernommen werden. Unbedingt vor Ort absprechen!

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Verlangt die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für bestimmte Tätigkeiten in der Jugendarbeit – auch von ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern. Eine generelle Vorlagepflicht besteht allerdings nicht!

Die örtlichen Jugendämter kommen auf Kirchengemeinden oder Jugendgruppen/-verbände zu, um eine Vereinbarung mit diesen zu schließen.

Jeder Träger muss prüfen, für welche Tätigkeiten (nach Art, Intensität und Dauer) ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss. Ein Prüfschema kann dazu hilfreich sein (siehe bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz).

Wichtig ist eine Klärung (durch die Hauptberuflichen vor Ort), wer die erweiterten Führungszeugnisse einsieht. Teilweise wird dies bereits von Verrechnungsstellen, in einzelnen Fällen vom Jugendamt übernommen.

Was tun, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ein sexueller Übergriff stattgefunden hat?

Bitte den angehängten Handlungsleitfaden beachten und gut aufbewahren.

**Wichtig ist:
Hole dir immer Hilfe und Unterstützung!**

Auch im Zweifelsfall ist eine Kontaktaufnahme zu einer der „Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit“ empfehlenswert. Diese beraten mit dir die nächsten Schritte und vermitteln Unterstützung.

Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der kirchlichen Jugendarbeit

In allen Ausbildungskursen für Leiterinnen und Leiter sind Informationen zum Thema und eine Sensibilisierung für eine Kultur der Grenzachtung Standard.

Alle engagierten Menschen innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ und erhalten eine Schulung.

Die Jugendpastoralen Teams bieten regelmäßig Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für Leiterinnen und Leiter an. Materialien speziell für Ferienfreizeiten beinhaltet der Ordner „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“ (zum Bestellen oder zum Download unter schutz.kja-freiburg.de).

Wichtig ist, dass du bei einem begründeten Verdacht tätig wirst und dich umgehend an eine Fachkraft wendest. Ein „Wegschauen“ kann auch für Leiterinnen und Leiter strafrechtliche Konsequenzen haben (unterlassene Hilfeleistung).

Rechtlicher Hintergrund

Gravierende, auch öffentlich verstärkt wahrgenommene Vorfälle von Kindesvernachlässigungen, zum Teil mit Todesfolge, veranlassten den Bundesgesetzgeber zu einer Gesetzesinitiative, um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII um die §§ 8a und 72a ergänzt.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Liegen „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen vor, muss nach § 8a SGB VIII der Schutzauftrag wahrgenommen werden. Zu den gewichtigen Anhaltspunkten gehören beispielsweise konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Minderjährige oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen drohen könnte. Dabei ist unerheblich, ob die Gefährdung durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer/eines Dritten besteht.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- mangelnde Erfüllung der Grundversorgung (Ernährung, Körperpflege, soziale Kontakte, Bildung)
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (die zwar selbst nicht schadet, aber das Risiko schädigender Einflüsse erhöht).

Auf detaillierte Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeitshilfe sprengen.

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht besteht, eine Fachkraft hinzuzuziehen. Hierzu gehören für die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg die „Vertrauenspersonen bei Vermutungen und Vorfällen psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt“ (vertrauenspersonen.kja-freiburg.de). Außerdem stehen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in jedem Jugendamt zur Verfügung. Diese Fachkräfte können auch im Zweifelsfall beratend unterstützen. Auch anonyme Hinweise werden von den Fachkräften ernst genommen.



Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Ferner ist nach § 72a SGB VIII zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden, die persönlich dazu geeignet sind. Keine Person, die ein Kind oder eine/einen Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen derart vergleichbaren Kontakt hat, darf rechtskräftig einschlägig vorbestraft sein. Um eine Überprüfung sicherzustellen, sollen sich die Träger der Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses von allen Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis soll dann jedoch vorgelegt werden, wenn gerade durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem jeweiligen Schutzbefohlenen und der/dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Dazu schließen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das sind in der Regel die Jugendämter vor Ort) mit freien Trägern (also beispielsweise dem Jugendverband oder Verein) Vereinbarungen ab. In dieser, auf Initiative des öffentlichen Trägers gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung, sollen die Tätigkeiten benannt werden, die die Mitarbeit von einschlägig vorbestraftern Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ausschließen.

Die Bewertung, ob mögliche Gefährdungspotentiale vorliegen, kann z. B. anhand eines Prüfschemas erfolgen. Der Schwerpunkt der Arbeit in den Verbänden muss jedoch immer auf Prävention und Schutz sowie der Qualifizierung und Sensibilisierung im Rahmen der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern liegen. Nur eine Kultur des Hinschauens kann Missbrauch effektiv verhindern helfen. Verbände benötigen daher ein umfassendes Präventions- und Schutzkonzept. Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse haben hierbei nur eine äußerst begrenzte Schutzwirkung und bieten oft nur eine trügerische Sicherheit. In Baden-Württemberg gibt es, wie in anderen Bundesländern auch, eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Diese wurde im Auftrag der kommunalen Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz mit Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Jugendämter, des Städte-, Landkreis- und Gemeindetags, sowie Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und landesweit tätigen Trägern der Kinder- und Jugend-

arbeit (Landesjugendring; Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung; Landesverband BW) erarbeitet. Herausgeber ist der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Die Arbeitshilfe will bei der Beantwortung der Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen, Unterstützung bieten.

Diese landesweite Empfehlung enthält z. B. ein Prüfschema sowie eine Musterrahmenvereinbarung. Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren.

Hat der Jugendverband mit dem zuständigen Jugendamt bereits eine Vereinbarung geschlossen, muss er sich für die darin festgelegten Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Kommt das Jugendamt auf die Seelsorgeeinheit/die Gruppe/den Verband zu und möchte eine Vereinbarung abschließen, sollte diese zwischen den beiden Partnern (also dem Jugendverband einerseits und dem Jugendamt andererseits) ausgehandelt werden. Gibt es Unsicherheiten über den aktuellen Stand oder den Inhalt einer Vereinbarung, dann lohnt sich ein Anruf im katholischen Jugendbüro bzw. in der Verbandszentrale. Diese wissen in der Regel über aktuelle Verhandlungen mit den Jugendämtern Bescheid. Unabhängig hiervon sollten sich Träger der Jugendhilfe jedoch frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und überlegen, wie Schutz- und Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Dies schreibt auch die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg vor.



Detaillierte Informationen zum Schutzauftrag und deren Umsetzung in Baden-Württemberg findet man auf der Homepage des KVJS: kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool



Eine Arbeitshilfe zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen findet sich hier: bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz



Detaillierte Informationen zu Maßnahmen und Materialien zum Schutz vor sexueller Gewalt findest du hier: schutz.kja-freiburg.de

Was tun? – Handlungsleitfaden bei einer Vermutung oder einem Vorfall



Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit des Erzbistums Freiburg

.....
 Name Anschrift

.....
 Vorname Seelsorgeeinheit/Verband

.....
 Geburtsdatum Ehrenamtliche Tätigkeit

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam gelesen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich habe an einer Schulung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

.....
 Ort, Datum Stempel, Datum

.....
 Unterschrift der/des Erklärenden Unterschrift der Person, die die Schulung durchgeführt hat

Diese Erklärung bleibt bei dir. Eine Kopie davon ist bei dem Träger hinterlegt, der dich zu deiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt (dies können z. B. sein: Kirchengemeinde, Verband, Jugendbüro oder Fachstelle).

Diese Erklärung entspricht der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und dem Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil) der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg (siehe Amtsblatt Nr. 22 vom 7. August 2015; Anlage 4)

Verhaltenskodex für die kirchliche Jugendarbeit

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Ich weiß, dass ich nicht alleine verantwortlich bin. Ich darf mir jederzeit Unterstützung und Hilfe in meinem Team, bei Hauptberuflichen oder Fachkräften holen.

1.

Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird von mir gedemütigt oder verletzt.

Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Niemand wird von mir überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

3.

Ich verzichte auf Mutproben und Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Bei Gesprächen zu persönlichen Themen entscheidet jede/jeder selbst, ob sie/er daran teilnehmen möchte und wie viel sie/er von sich preisgeben möchte.

2.

Bei der Auswahl von Spielen und bei der Durchführung von Nachtaktionen achte ich darauf, dass niemandem Angst gemacht wird und die persönlichen Grenzen jeder/jedes Einzelnen geachtet werden.

Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbeholdene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Ich kenne die „Rechte von Mädchen und Jungen bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit“ und setze mich dafür ein, dass diese in meinem Verantwortungsbereich vermittelt und umgesetzt werden.

4.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

Bei Angeboten mit Übernachtungen achte ich auf die Intimsphäre der mir anvertrauten jungen Betreten eines Zimmers, geschlechterseparate Schlaf- und Waschräume, Zimmer für Leiterinnen und Leiter, wenn möglich.)

Niemand wird ohne ihr/sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Wasch- und Toilettenräumen ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich nicht erlaubt. Videos und Fotos werden nur mit dem Einverständnis der Teilnehmenden und einer personensorgeberechtigten Person im Internet oder anderweitig veröffentlicht.

5.

Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbeholdenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbeholdenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

Bei Vermutungen und Vorfällen orientiere ich mich am beigefügten Handlungsleitfaden. Ich hole mir immer Unterstützung und Hilfe für weitere Handlungsschritte.

Wenn ich nicht mehr weiter weiß oder sich Grenzverletzungen oder Übergriffe wiederholen, hole ich mir Hilfe und/oder bespreche das weitere Vorgehen mit dem Leitungsteam.

Ich nehme Verantwortung als Leiterin/Leiter wahr und schreite zum Schutz der/des Betroffenen ein. Zum Beispiel wenn jemand gemobbt, geschlagen, gehänselt oder beleidigt wird.

6.

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

Ich höre aufmerksam zu und frage nicht nach Details.

Wenn sich mir jemand anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.

Ich weiß, dass ich jederzeit zu den Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit (vertrauenspersonen.kja-freiburg.de) Kontakt aufnehmen kann, um Möglichkeiten des weiteren Vorgehens zu besprechen oder zweifelhafte Situationen zu klären.

7.

Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich behandle alle mir anvertrauten jungen Menschen gleichwertig und bevorzuge niemanden.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner pädagogischen Verantwortung bewusst.

8.

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbeholdenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen.

9.

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, dass übergriffiges Verhalten/Handeln strafrechtliche Folgen haben kann.

10.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. (Derzeit Frau Dr. Musella und Herr Prof. Dr. Kury, Tel: 0761 70398-0)

Über Vermutungen und Vorfälle sexualisierter Gewalt informiere ich zeitnah eine hauptberufliche Person meines Vertrauens aus der Kirchengemeinde/aus dem Verband. Ich weiß, dass ich mich auch erst an eine Vertrauensperson (vertrauenspersonen.kja-freiburg.de) oder an eine Fachberatungsstelle wenden kann.

3. SEXUALSTRAFRECHT

Altersabhängige Sexualkontakte

Was ist strafbar
und was ist ok?

Alter in Jahren	Unter 14	14-17	Ab 18	Ab 21
Unter 14	☹️ (beide nicht strafmündig)	☹️	☹️	☹️
14-17	☹️	😐	😐	😐
Ab 18	☹️	😐	😊	😊
Ab 21	☹️	😐	😊	😊

Diese Tabelle kann nur angewandt werden, wenn:

- Kein Entgelt geleistet wird.
- Kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.
- Die Sexualpartnerin/der Sexualpartner nicht widerstandsunfähig ist.
- Keine Gewalt angewandt wird (= einvernehmlicher Sex)

☹️ = verboten

😐 = erlaubt, jedoch mit Einschränkungen

😊 = erlaubt



Quelle:
jugendschutz.nuernberg.de

Immer strafbar sind
sexuelle Kontakte einer
Leiterin oder eines Leiters
mit einem minderjährigen
Gruppenkind.

Sexualstrafrecht

Das Thema Sexualität ist einer der sensibelsten Bereiche, gerade bei Jugendfreizeiten. Hier treffen nicht nur Jugendliche unterschiedlichen Entwicklungsstandes, Alters, Geschlechts, Bildungsgrades usw., sondern oft auch Ansichten und Moralvorstellungen unterschiedlicher Kulturen und Religionen aufeinander. Ein Leitungsteam sollte sich daher schon im Vorfeld gemeinsam über seine Einstellungen zu diesem Thema klar werden und sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über seine Handlungsweisen einig werden.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden in den §§ 174 – 184c StGB zusammengefasst. Das Sexualstrafrecht will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen. Deshalb stellt das Sexualstrafrecht unter anderem die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Diese werden unter dem Schlagwort der „sexuellen Handlung“ zusammengefasst.

„Sexuelle Handlungen“ sind nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“ (vgl. § 184g StGB). Handlungen sind dann als sexuell im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen, wenn sie aus objektiver Sicht unmittelbar und konkret auf das Geschlechtliche im Menschen abzielen (Sexualbezogenheit) und aufgrund ihrer Intensität oder/und Dauer von einem unbeteiligten Dritten nach dem äußeren Erscheinungsbild als nicht hinnehmbar („unanständig“) wahrgenommen werden.

Harmlose Berührungen (z. B. Hand geben, Schulter klopfen) sind dabei nicht einbezogen. Ob eine sexuelle Handlung vorliegt, muss im Einzelfall beurteilt werden, wobei gerade Dauer, Intensität, Körperteil etc. eine Rolle spielen. Die Grenzen werden sehr individuell definiert und sind nur schwer von außen und objektiv zu bewerten. Ein intensiver Kuss, Zungenkuss, Petting und Geschlechtsverkehr sind in jedem Fall sexuelle Handlungen. Bei der Frage, ob eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt, werden in der Praxis beim Verhältnis Gruppenleitung/Schutzbefohlene strengere Maß-



stäbe angelegt, als bei sexuellen Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen. Eine sexuelle Handlung ist unter bestimmten Umständen strafbar, wie die §§ 174 ff StGB regeln. Maßgebend sind hier vor allem die §§ 174, 176 und 182 StGB.

Es gibt Bereiche der Aufsichtspflicht, deren Erfüllung notwendig ist und die gleichzeitig auch eine hohe Körperlichkeit oder Intimität beinhalten (Zeckenkontrollen, Kontrolle Schlafräume). Hier ist von Seiten der Gruppenleitungen eine hohe Sensibilität gefordert. Bei beidem wird empfohlen, dass eine Leiterin oder ein Leiter solche Aufgaben nie alleine erfüllen.

In Bezug auf sexuellen Missbrauch gibt es einige klare Regelungen, die der Gesetzgeber getroffen hat:

- **Sexueller Missbrauch von Kindern**
Jede sexuelle Handlung mit oder vor Personen unter 14 Jahren ist strafbar.

- **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**
Sexualkontakte mit Personen unter 18 Jahren sind strafbar, wenn das Opfer der Täterin oder dem Täter anvertraut ist. Dies ist etwa im Rahmen der Aufsichtspflicht der Fall. Wird die durch das Anvertraut-Sein bestehende Abhängigkeit ausgenutzt, schützt diese Regelung alle Minderjährigen und weitere volljährige Schutzbefohlene.

Welche Verantwortung tragen Leiterinnen und Leiter?

Zum einen dürfen Leiterinnen und Leiter natürlich nicht selbst „handgreiflich“ werden. Zum anderen können sie sich auch als „Gehilfin oder Gehilfe“ strafbar machen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass sie oder er sexuelle Kontakte etwa zwischen einem 15-jährigen Teilnehmer und einer 13-jährigen Teilnehmerin aktiv begleitet, indem sie oder er ihnen z. B. ein Zelt überlässt. Da man als Gruppenleitung zudem eine sogenannte Garantenstellung hat, kann man sich zum anderen auch

durch bloßes Nichts-Tun, das sogenannte Unterlassen, strafbar machen. (§ 13 StGB). Wer also o. g. Sexualkontakte mitbekommt und nichts dagegen unternimmt, kann wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern verurteilt werden.

Verbot der Förderung sexueller Handlungen

Nach Ansicht des Gesetzgebers sind lediglich sexuelle Beziehungen von Personen unter 14 Jahren (und nicht unter 16 Jahren) generell abzulehnen. Aber: Bis zum 16. Lebensjahr dürfen Dritte (z. B. Gruppenleitungen) sexuelle Handlungen von Personen unter 16 Jahren nicht fördern. Dies bedeutet, dass man sexuelle Handlungen nicht vermitteln, gewähren oder Gelegenheiten dazu verschaffen darf. Dazu reicht die Durchführung einer Ferienfreizeit allein nicht aus, aber es wäre eine Gelegenheit, wenn dort etwa gemischt-geschlechtliche Schlafräume angeboten werden.

Allerdings ist das Vermitteln, die Gelegenheit verschaffen und das Gewähren sexueller Handlungen von Jugendlichen ab 16 Jahre nicht mehr strafbar. Hier spielt dann die Frage einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung mit zivilrechtlicher Haftung eine Rolle.

Zivilrechtliche Relevanz

Ein fehlender strafrechtlicher Tatbestand schließt eine zivilrechtliche Haftung für die Leiterin und den Leiter nicht aus, die sich z. B. aus der Verletzung der Aufsichtspflicht ergibt. Unter Umständen kann eine Leiterin oder ein Leiter zivilrechtlich haftbar gemacht werden (Schadensersatz), wenn ein Beischlaf zwischen noch nicht 18-Jährigen Folgen hat (z. B. Schwangerschaft, psychische Schäden) und die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht vorlag.

Sexuelle Aufklärung

Zu beachten ist, dass Sexuaufklärung Teil des Rechts auf Erziehung ist. Ohne besondere Einwilligung der Personensorgeberechtigten hat die Gruppenleitung keine Befugnis dazu. Das bedeutet: Eine Leiterin bzw. ein Leiter darf von sich aus nicht Aufklärung betreiben und wissentlich Fragen diesbezüglich provozieren.

4. JUGENDSCHUTZGESETZ

Jugendschutzgesetz in der Jugendarbeit Begriffsklärungen

Jugendliche

Personen von 14 bis
unter 18 Jahren

Öffentlichkeit

Allgemein zugängliche Orte und Plätze
(z. B. Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks, ...)
sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude
und Einrichtungen (z. B. Behörden, Kirchen,
Jugendtreffs, Sportplätze, Gaststätten,
Kinos, Diskotheken, ...)

Anerkannte Träger der Jugendhilfe

Die Kirche und somit auch die kirchlichen Jugendverbände
sind per Gesetz anerkannter Träger der Jugendhilfe.
Anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, wer aufgrund der
fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten
lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur
Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet.

Erziehungs- beauftragte Person

kann jede volljährige Person sein, wenn sie im
Einverständnis mit der personensorgeberechtigten
Person Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt.
Sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgaben
der Aufsichtspflicht nachkommen können,
d. h. den anvertrauten Menschen leiten
und lenken können.

Kinder

Personen unter 14 Jahren

Personensorge- berechtigte Person

z. B. Mutter und/oder Vater oder
Pflegerin/Pfleger oder Vormund



Weiterführende Links:

- drei-w-verlag.de
- bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen
- ajs-bw.de/faq.html



Quellen:

- Jugendschutz verständlich erklärt,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, 2016
- Jugendschutz und Jugendmedienschutzstaats-
vertrag der Länder,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, 2014

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak, Alkohol und Medien (z. B. Filmen und Computerspielen) sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

Im Folgenden werden wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzes vorgestellt.

Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes in der Jugendarbeit

Obwohl das Jugendschutzgesetz primär auf den Jugendschutz in der Öffentlichkeit sowie im Bereich von Medien abzielt, dient es in der kirchlichen Jugendarbeit als Richtlinie, deren Regelungen einzuhalten sind. Einige Aspekte des Gesetzes finden dabei keine direkte Anwendung, da viele Maßnahmen der Jugendarbeit einen nicht-öffentlichen Charakter haben. Dennoch setzt das Jugendschutzgesetz auch im Rahmen der Beurteilung der Erfüllung der Aufsichtspflicht einer Leiterin und eines Leiters Maßstäbe. Hier sind z. B. die Altersvorgaben für den Konsum von Alkohol, Tabak oder Filmfreigaben einzuhalten.

Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen

Ein Begriff, der im JuSchG auftaucht, ist „die erziehungsbeauftragte Person“. Hiervon ist die personensorgeberechtigte Person zu unterscheiden. Dies sind allein die Eltern, eine Pflegerin, ein Pfleger oder ein Vormund. Für bestimmte Aktivitäten kann die personensorgeberechtigte Person die Erziehung (und davon insbesondere die Beaufsichtigung), die Teil der Personensorge ist, auf eine andere erwachsene Person, z. B. eine Leiterin oder einen Leiter, übertragen. Diese ist dann eine erziehungsbeauftragte Person.

Begleiten die Eltern zum Beispiel ihre minderjährige Tochter nicht, wenn sie abends ausgehen möchte, dann können sie für diese Zeit eine erziehungsbeauftragte Person bestimmen. Das bedeutet, dass sie einer volljährigen Person, z. B. der Schwester oder dem Bruder, anderen Verwandten oder auch einer Leiterin oder



einem Leiter, die Verantwortung für die Jugendliche übertragen. In diesem Fall ist diese Person verantwortlich, sollte also aufpassen, was die Anvertraute macht und dass ihr nichts geschieht.

Wurde einer Leiterin oder einem Leiter eine minderjährige Person anvertraut, so hat sie oder er sicherzustellen, dass weder der anvertrauten Person etwas passiert, noch dass sich Gefahren von der oder dem Anvertrauten aus für Dritte ergeben. Das Jugendschutzgesetz gibt hierzu klare Richtlinien (z. B. im Umgang mit Alkohol), aber nennt auch Befugnisse.

Tabak und Alkohol

In der Öffentlichkeit darf Minderjährigen weder das Rauchen bzw. der Konsum nikotinhaltiger und nikotinfreier Erzeugnisse gestattet werden, noch dürfen Tabak, Zigaretten etc. an Minderjährige abgegeben werden. Auch bei elterlicher Begleitung gilt dieses Verbot. Das Verbot gilt ebenso in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Krankenhäusern etc. und umfasst auch Kau- und Schnupftabak, E-Zigaretten und E-Shishas.

Die Abgabe von branntweinhaltenen Produkten (durch Destillation erzeugte Spirituosen und deren Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Konsum darf ihnen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben bzw. deren Verzehr durch unter 16-Jährige darf nicht gestattet werden.

Filme, Spielprogramme und sonstige Medien

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte sind wie Kino und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (z. B. in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

In der kirchlichen Jugendarbeit, gerade auch im Hinblick auf die Aufsichtspflicht der Leiterinnen und Leiter, sollte demnach genau darauf geachtet werden, ob die zu verwendenden Medien dem Alter der Teilnehmenden entsprechen. Dabei setzt das Alter der jüngsten Person die Richtlinie.

Aufenthalte

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Werden Minderjährige durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person begleitet, finden diese Beschränkungen keine Anwendung, ebenso kennt das Gesetz Ausnahmen bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen, auch in Begleitung Erwachsener, unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Folgen einer Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln. Desweiteren können sich gerade für Leiterinnen und Leiter aus Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz auch Folgen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ergeben.

Die Kirche und somit auch die kirchlichen Jugendverbände und Gruppierungen sind anerkannte Träger der Jugendhilfe. Aus dem Jugendschutzgesetz ergeben sich für alle anerkannten Träger der Jugendhilfe in einigen Bereichen Besonderheiten, z. B. dafür, wie lange Kinder und Jugendliche bei den Veranstaltungen bleiben dürfen.



Quellen:

- Jugendschutz verständlich erklärt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016
- Jugendschutz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2014

	Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 Abs. 1+2)	Aufenthalt in Nachbars und -clubs (§ 4 Abs. 3)	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco (§ 5 Abs. 1)	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2)	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen (§ 6)	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (§ 9 Abs. 1,1)	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 1,2)	Abgabe und Konsum von Tabakwaren auch E-Zigaretten und E-Shishas (§ 10)	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (§ 11)	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12)	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 13)
OHNE BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Bis 14 Jahre	☹️ (1)	☹️	☹️	😊 bis 22 Uhr	☹️ (2)	☹️	☹️	☹️	😊 bis 20 Uhr (4)	😊	😊
IN BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	😊	☹️	😊	😊	☹️ (2)	☹️	☹️	☹️	😊	😊	😊
OHNE BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Bis 16 Jahre	☹️ (1)	☹️	☹️	😊 bis 24 Uhr	☹️ (2)	☹️	☹️	☹️	😊 bis 22 Uhr	😊	😊
IN BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	😊	☹️	😊	😊	☹️ (2)	😊 (3)	☹️	😊	😊	😊	😊
OHNE BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person 16 bis 18 Jahre	😊 bis 24 Uhr	☹️	😊 bis 24 Uhr	😊 bis 24 Uhr	☹️ (2)	😊	☹️	😊 bis 24 Uhr	😊	😊	😊
IN BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	😊	☹️	😊	😊	☹️ (2)	😊	☹️	😊	😊	😊	😊

1 Ausnahmen: auf einer Reise, anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder zwischen 5 und 23 Uhr auch zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen genehmigen.

2 Ausnahmen: Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

3 Erlaubt nur, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person (nicht: erziehungsbeauftragten) begleitet werden. Aber auch dann ist nur der Konsum von Wein, Bier und Sekt gestattet. Die personensorgeberechtigte Person ist allerdings nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet!

4 Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, darf auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten (nicht: erziehungsbeauftragten) Person (z. B. Elternteil) begleitet werden. Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.

5. AUFSICHTSPFLICHT

Aufsichtspflicht

Schritte zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

1. Über die Teilnehmenden und örtlichen Gegebenheiten Informationen einholen!
2. Die Teilnehmenden belehren und informieren!
3. Ermahnen und Warnen!
4. Überwachen und kontrollieren!
5. Falls notwendig: Eingreifen!

Gesetzliche Aufsichtspflicht

- Besteht grundsätzlich für alle unter 18 Jahren.
- Liegt grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten (Eltern bzw. einem Vormund) und kann von ihnen übertragen werden.
- Gesetzliche Aufsichtspflicht = Sorge zu tragen,
 - dass es dem Kind an nichts fehlt,
 - dass anvertrauten Minderjährigen kein Schaden zukommt,
 - dass Minderjährige der Allgemeinheit/Anderen keinen Schaden zufügen.

Delegation der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht erteilt zu bekommen bedeutet, die Verantwortung gegenüber dem Gesetz, den Personensorgeberechtigten und dem Träger zu übernehmen.

Die Aufsichtspflicht kann auch an andere Personen weiter delegiert werden. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die delegierte Person der Aufgabe sowie der Situation gewachsen ist.

Personensorgeberechtigte übertragen die Aufsichtspflicht an einen Träger (z. B. Pfarrgemeinde, Verband). Der Träger delegiert die Pflicht zur Aufsicht weiter an die einzelnen Leiterinnen und Leiter. Die Leitung einer Veranstaltung (z. B. Lagerleitung, Pfarrjugendleitung) trägt rechtlich die Verantwortung dafür, dass die Aufsicht entweder durch sie selbst oder durch geeignete Betreuende im erforderlichen Umfang ausgeführt wird.

Übernahme der Aufsichtspflicht

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Leiterinnen und Leiter

- beginnt spätestens zu dem Zeitpunkt, die als Beginn der Veranstaltung vereinbart ist.
- endet mit Ablauf der Veranstaltung.

Bei Freizeiten/Wochenenden endet sie erst dann, wenn die Verantwortung wieder an die Personensorgeberechtigten übergeben wurde.

Maß der Aufsichtspflicht

Das Maß hängt von verschiedenen Faktoren ab: Beispielsweise von Alter und Reife der Teilnehmenden, von der stattfindenden Tätigkeit, der räumlichen Situation oder dem Verhältnis der Teilnehmenden untereinander.

Gesetzliche Aufsichtspflicht

Verantwortliche Leiterinnen und Leiter üben eine weitreichende Aufsichtspflicht aus. Sie tragen dafür Sorge, dass die Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen (Körperverletzung, Gesundheitsschäden, Freiheitsentzug, Sachschäden usw.) oder jemand anderem Schaden zufügen.

Wenn diese Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden, müssen entstandene Schäden ersetzt werden. Außerdem müssen Leiterinnen und Leiter, soweit ihr Verhalten strafbar ist, mit einer Freiheits- und Geldstrafe rechnen. Auch die Herbeiführung einer Gefahr kann bereits eine Aufsichtspflichtverletzung sein.

Übernahme der Aufsichtspflicht

Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht der personensorgeberechtigten Person (z. B. Eltern, Vormund oder Pflegeperson). Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt. Personensorgeberechtigte haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht können die Personensorgeberechtigten auf Leiterinnen und Leiter, bzw. einen Träger (z. B. Pfarrei, Jugendverband) übertragen. Diese Übertragung geschieht nicht automatisch per Gesetz, bedarf jedoch keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Personensorgeberechtigten über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung und kann auch durch schlüssiges Verhalten ausgedrückt werden (Übergeben der oder des Minderjährigen in die Obhut der Leitung).

Es empfiehlt sich dennoch, gerade bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit, z. B. einer Gruppenstunde, hinausgehen, eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme

von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (z. B. Bergsteigen, Kanu fahren, Schwimmen, Skaten, Fahrrad fahren, usw.). Wichtig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit dauern (Fahrten, Freizeiten usw.). Hierbei sollten die Personensorgeberechtigten auch erklären, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen.

Zustimmung der Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Leiterinnen und Leitern

Bei noch nicht volljährigen Leiterinnen und Leitern müssen deren Personensorgeberechtigte über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten informiert sein. Die Zustimmung muss nicht schriftlich vereinbart werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende Zustimmung. Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können. Zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Einverständniserklärung natürlich immer von Vorteil.

Delegation der Aufsichtspflicht

Personensorgeberechtigte können die Aufsichtspflicht an einen Träger (z. B. Pfarrgemeinde, Verband) übertragen. Dieser delegiert die Aufsichtspflicht wiederum an die Leiterinnen und Leiter. Daher ist es wichtig, dass ihr die Verantwortlichen des Trägers (z. B. den Pfarrer oder die Verbandsleitung) über die Aktivitäten informiert. Für diese Übertragung braucht es keine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Vereinbarung.

Aufsichtspflicht erteilt zu bekommen bedeutet, die Verantwortung gegenüber dem Gesetz, den Personensorgeberechtigten und dem Träger zu übernehmen. Die Leitung einer Veranstaltung (z. B. Lagerleitung, Pfarrjugendleitung) trägt rechtlich die Verantwortung dafür, dass die Aufsicht entweder durch sie selbst oder durch geeignete Betreuende im erforderlichen Umfang ausgeführt wird. Da die Leiterinnen und Leiter für den Träger bzw. den Verband tätig sind, kann zunächst dieser für mögliche Schäden gegenüber den geschädigten Kindern, Jugendlichen oder deren Personensorgeberechtigten haftbar gemacht werden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht einer Leiterin oder



eines Leiters entstehen. Dies betrifft lediglich die zivilrechtliche Haftung. Eine strafrechtliche Haftung ist hiervon unabhängig.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Leiterinnen und Leiter beginnt spätestens zu dem Zeitpunkt, der als Beginn der Veranstaltung vereinbart ist und endet mit Ablauf des Treffens. Die Aufsichtspflicht von Leiterinnen und Leitern bei Freizeiten oder Wochenendveranstaltungen endet erst dann, wenn die Verantwortung wieder an die Personensorgeberechtigten übergeben wurde.

Schritte zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht ist die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, um sie vor Gefahren und Schaden zu bewahren und sie daran zu hindern, anderen Personen Schaden zuzufügen. Um dieser Pflicht nachzukommen, sollten folgende Methoden angewendet werden:

Eine vorsorgliche Belehrung und Warnung

Kinder- und Jugendliche müssen in einer ihrem Entwicklungsstand angemessenen Form über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und über Folgen eines falschen Verhaltens unterrichtet werden. Empfehlenswert sind ein vorsorgliches Belehren sowie Warnen und kein „bloßes“ Herunterlesen einer möglicherweise schwer verständlichen Hausordnung oder Gesetzeslage. Leiterinnen und Leiter können sich z. B. nicht darauf verlassen, dass Kinder wissen, dass es verboten ist, im Wald Feuer zu entzünden.

Eine „ständige“ Überwachung bzw. Kontrolle

Aufsichtspersonen sind außerdem verpflichtet, zu überprüfen, ob die Belehrungen oder Warnungen verstanden worden sind und befolgt werden. Im Bedarfsfall müssen die Anweisungen wiederholt werden.

Ein Eingreifen von Fall zu Fall

Aufsichtspersonen müssen eingreifen, wenn aus Unbekümmertheit, Leichtsinn und Absicht die Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden. Es ist auch auf die Folgen hinzuweisen, wenn eine Regel oder Anweisung nicht befolgt wird.

Maß der Aufsichtspflicht

Das Maß der Aufsichtspflicht hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- Alter und Reife der Teilnehmenden,
- Art der Beschäftigung,
- Örtliche und räumliche Situation,
- Verhältnis der Teilnehmenden untereinander. Wie gut kennen sie sich?
- Verhältnis der Teilnehmenden zu den Leiterinnen und Leitern,
- Fähigkeiten und Erfahrungen der Leiterinnen und Leiter.

Praxistipps zur Aufsichtspflicht

- Alle (neuen) Leiterinnen und Leiter werden zum Thema Aufsichtspflicht geschult.
- Die Schulungen werden dokumentiert mit behandelten Themen, Datum und Protokoll.
- Vor, während und nach einer Veranstaltung wird gemeinsam reflektiert: Erfüllen wir die Aufsichtspflicht? Was ist hilfreich? Was ist schwierig? Was sind kritische Situationen?
- Träger (z. B. Pfarrei/Lagerleitung/Verbandsleitung) sollten bei der Auswahl von (neuen) Leiterinnen und Leitern eine bewusste Entscheidung treffen und dabei gut überlegen: Trauen wir dieser Person zu, dass diese die Aufsichtspflicht für andere wahrnimmt?

Besondere Situationen der Aufsichtspflicht

In den folgenden Punkten wird auf besondere Situationen der Aufsichtspflicht hingewiesen, die in der Jugendarbeit auftauchen können.

Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Kinder- bzw. Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Daher sind die Vorschriften im Straßenverkehr (z. B. Straßenverkehrsordnung) zu beachten. Gleichzeitig ist aber auch wichtig, die aufsichtspflichtigen Personen nicht zu gefährden, da der Straßenverkehr mit erhöhten Gefahren verbunden ist. An die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist somit ein erhöhtes Maß angelegt.

Wandern

Beim Wandern sollten möglichst Wanderwege und Gehwege genutzt und Hauptverkehrsstraßen gemieden werden. Straßen sollen nur an sicheren Stellen überquert werden (Zebrastreifen oder Ampeln), niemals vor Kurven und Kuppen. Nach Einbruch der Dunkelheit sollen die Wandernden mit Warnwesten und Lichtern ausgestattet werden, um die Gruppe kenntlich zu machen.

Fahrradtouren

Vor der Tour müssen die Räder auf ihre Verkehrssicherheit überprüft werden (z. B. funktionierende Bremsen, Licht). Der Radweg muss gut geplant sein. Alle Teilnehmenden sollten einen Fahrradhelm tragen.

Wenn nur eine Leiterin oder ein Leiter dabei ist, soll sie/er am Ende der Gruppe fahren. Das Überholen und Nebeneinanderfahren ist verboten! Die Gruppe muss hintereinander fahren. Erst ab 16 Personen darf in Zweierreihen gefahren werden. Größere Gruppen (ab 10 Personen) können sich gegenseitig behindern – daher ist es sinnvoll ab einer gewissen Größe in mehreren Teilgruppen zu fahren.

Baden

Beim Baden haben die Leiterinnen und Leiter besonders große Verantwortung, da schnell Unfälle passieren können und sich dann die Frage nach der Verantwortung dafür stellt. Bademeisterinnen und Bademeister übernehmen nicht die Aufsichtspflicht.

Daher gilt es, Folgendes zu beachten:

- Es braucht eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten, dass das Kind mit zum Baden bzw. Schwimmen darf.
- Hilfreich ist, wenn in der Einverständniserklärung deutlich wird, ob das Kind schwimmen kann oder nicht. So kann Teilnehmenden, die nicht schwimmen können, der Zugang zum tiefen Becken verwehrt werden und somit das Risiko minimiert werden.
- Geht immer in öffentliche und bewachte Bäder und Seen!
- Betretet und verlasst den Badeort geschlossen, das heißt, alle Gruppenmitglieder sollen gleichzeitig das Baden beginnen und beenden.

- Zählt die Gruppenmitglieder vor Beginn und nach Beendigung des Badens. Die Gruppe sollte eine gut überschaubare Größe haben.
- Überprüft vor Beginn das Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie die Konstitution der Badewilligen.
- Sorgt dafür, dass eine sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.
- Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat zum Beispiel die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben (siehe dlrg.de/informieren/regeln/baderegeln).

Hygiene- und Gesundheitsschutz

Es besteht die Pflicht der Leiterinnen und Leiter auf Infektionsschutz, Hygiene und Reinlichkeit zu achten. Dazu zählt, dass Leiterinnen und Leiter, Köchinnen und Köche und Teilnehmende die Freizeiten nicht betreten dürfen, wenn sie an bestimmten übertragbaren Krankheiten leiden. Beispiele dafür sind: akute Hepatitis, Masern, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Norovirus und Läuse. Diese übertragbaren Krankheiten müssen beim Gesundheitsamt gemeldet werden, dabei ist schon der Verdacht auf eine solche Erkrankung meldepflichtig. Des Weiteren muss sich mindestens das Küchenteam mit dem Infektionsschutzgesetz beschäftigen und die Hygienevorschriften kennen.



Siehe 59ff. zum Infektionsschutzgesetz



Personenschutz

Im Rahmen des Personenschutzes ist an die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung zu denken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Gruppenmitglied beim Baden ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt. Hätte sich der Leiterin oder dem Leiter die Realisierung einer solchen Gefahr aufdrängen müssen, da z. B. baden im unbewachten Gewässer verboten war oder das Gelände für die Gruppe ungeeignet und zu schwierig war, kann sie oder er sowohl eine Aufsichtspflichtverletzung mit zivilrechtlicher Haftung ausgelöst haben als auch sich einer strafrechtlichen Tat (vorsätzliche/fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) schuldig gemacht haben. Dies gilt auch, wenn die Leiterin oder der Leiter vorwerfbar versäumt hat, auf die Gefahren hinzuweisen oder sie den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt haben.

Im Rahmen des Personenschutzes weisen wir noch auf die Straftatbestände des Kindesraubes und der Freiheitsberaubung hin. Eine strafbare Freiheitsberaubung kann vorliegen, wenn die Leiterin oder der Leiter auf der Ferienfreizeit etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine Zeit lang an einen Baum binden lässt. Freiheitsberaubung kann es auch schon sein, wenn ein Störenfried beispielsweise für den Rest der Gruppenstunde in einem separaten Raum eingesperrt wird.

Waffenbesitz

Bitte denkt daran, dass Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen unter das Waffengesetz fallen. Dies gilt bereits für Messer mit langen Klingen, weshalb hier eine Kontrolle dringend notwendig ist.

Briefgeheimnis

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich (siehe Grundgesetz). Die Leiterinnen und Leiter dürfen Briefe und Karten nicht lesen, die an Kinder und Jugendliche gerichtet sind oder von diesen geschrieben wurden. Auch dann nicht, wenn es vermeintlich zum Schutz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ist.

Hilfspflicht/Nothilfe

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. In Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt überall da, wo ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung gerettet werden können (z. B. Autounfall, Feuer) oder wo amtliche Stellen zur Hilfe auffordern (Waldbrände, Überschwemmungen usw.).

Checkliste Aufsichtspflicht

Im Vorfeld von Aktionen

- Prüfe die geplante Aktion auf mögliche regionale/räumliche Gefahren hin: z. B. Abhänge, Gruben, Straßen!
- Prüfe die geplante Aktion auf mögliche Risiken. Bei gefährlicheren Aktionen (z. B. Schnitzen oder Grillen am offenen Feuer) braucht es mehrere Leiterinnen und Leiter!
- Informiere dich über individuelle Merkmale der Teilnehmenden, z. B. über Alter, Fähigkeiten, Einschränkungen, Auffälligkeiten, Allergien, Ängste.
- Informiere dich über Fähigkeiten, Besonderheiten und Erfahrungen der Leiterinnen und Leiter.
- Plane deine Aktion so, dass die Aufsichtspflicht immer gewährleistet werden kann. Falls nicht genügend Leiterinnen und Leiter vor Ort sind, muss eine risikoreiche Aktion anders geplant und angepasst werden!
- Bereite eine Liste mit Notfallnummern und ggf. Adressen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des nächsten Krankenhauses, der Giftnotrufzentrale, einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes sowie einer Ärztin oder eines Arztes in der Umgebung der Veranstaltung vor.
- Belehre die Teilnehmenden ordnungsgemäß über Gefahren und Verhaltensregeln und über Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

Während der Aktion

- Teilnehmendenliste mit Telefonnummern der Personensorgeberechtigten sowie Krankheiten/Allergien und ggf. Notfallmedikamente parat halten!
- Erste-Hilfe-Koffer parat halten!
- Notfallnummern parat halten!
- Erfüllen der Aufsichtspflicht
 - 1. Wissen, wo sich die Teilnehmenden befinden!
 - 2. Wissen, was die Teilnehmenden tun!
 - 3. Die Eigenheiten der Kinder, Gefahren des Geländes und den Umgang in der Gruppe beobachten und im Blick behalten!
 - 4. Kontrollieren, ob Anweisungen verstanden und eingehalten werden!
 - 5. Eingreifen bei Nichtbeachtung der Regeln sowie in gefährlichen Situationen!

Nach der Aktion

- Falls etwas vorgefallen ist, die Personensorgeberechtigten über das Geschehnis ausführlich informieren und gegebenenfalls weitere Handlungsschritte erläutern!

6. HAFTUNG

Zivilrecht

Es entsteht ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich (Schadensersatz) für die Geschädigten durch den Träger (Verband, Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit etc.) oder durch die Leiterin oder den Leiter, wenn die Aufsichtspflicht nicht korrekt erfüllt wurde.

Bei der nichtkorrekten Erfüllung der Aufsichtspflicht muss differenziert werden, wer diese nicht richtig erfüllt hat:

- 1) Es kann eine Aufsichtspflichtverletzung durch den Träger vorliegen, weil er zu wenige oder ungeeignete (z. B. ohne Qualifizierung) Leiterinnen und Leiter eingesetzt hat.
- 2) Die Aufsichtspflichtverletzung kann durch die Leiterin oder den Leiter selbst erfolgen.

Aus dem Verhalten der Leiterin oder des Leiters leiten sich mögliche Haftungsansprüche ab.

Bei Haftungsfragen spielt die Differenzierung, ob vorsätzlich, leicht fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt wurde, eine große Rolle. Sie ist entscheidend für den grundsätzlichen Schadensersatz, die Möglichkeit des Trägers, dabei auf die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter zurückzugreifen, einen möglichen Haftungsausschluss und auch eine Deckung durch die Versicherung.

Vorsatz

Vorsatz bedeutet, den möglichen Schadensfall bewusst zuzulassen oder herbeiführen zu wollen (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung).

Beispiele für vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung sind:

- Die Leiterin bestraft einen Teilnehmer durch Schläge.
- Der Gruppenleiter tritt aus Wut gegen das Fahrrad einer Teilnehmerin, welches dadurch geht kaputt.
- Die Gruppenleiterin gibt einem anvertrauten Kind (unter 14 Jahre) Alkohol.
- Trotz des Baden-Verboten-Schildes und der erkannten Wasserstrudel im See lässt der Gruppenleiter seine im Schwimmen unerfahrenen Gruppenkinder schwimmen.

Leichte Fahrlässigkeit

Leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Leiterin oder der Leiter die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es ist zwar eine Gefahrenprävention vorgenommen worden, die Leiterin und der Leiter wollen keinen Schaden, dennoch ist durch eine „Unachtsamkeit“ ein Schaden entstanden.

Beispiel:

Die Leiterin ist mit ihrer Gruppe im Schwimmbad, ist zwar im Wasser, kann aber nicht gleichzeitig im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken sein.

Achtung:

Unter Umständen, die sehr auf den Einzelfall ankommen, kann hier aufgrund der Gefahr von „Wasser“ bereits eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn die Leiterin oder der Leiter die ihr oder ihm obliegende Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße verletzt. Auch wenn sie oder er den Schaden gar nicht herbeiführen wollte, hätte sich ihr oder ihm die Sorgfaltspflichtverletzung geradezu aufdrängen müssen.

Beispiele:

- Der Leiter lässt seine unerfahrenen 7-jährigen Gruppenkinder unbeaufsichtigt mit Säge und Beilen arbeiten, ohne ihnen vorher zu erklären, was die Gefahren beim Sägen sein können und wie sie mit den Werkzeugen umzugehen haben.
- Die Leiterin ist nicht bei der unerfahrenen Gruppe im tiefen Schwimmbekken, sondern sonnt sich auf der Wiese.
- Nach dem Grillen im Wald wird das Lagerfeuer nicht gelöscht, sondern unbeaufsichtigt zurückgelassen.

Die Ansprüche auf Schadensersatz müssen bei einer Aufsichtspflichtverletzung die Personensorgeberechtigten für das betroffene Kind geltend machen.

Strafrecht

Das Strafrecht soll das Individuum und die Gemeinschaft davor schützen, indem es durch die Androhung von Strafe unerwünschte Taten verhindert oder bereits erfolgte Taten bestraft. Zuständig für die Strafverfolgung ist der Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, die sich der Polizei zur Sachverhaltsaufklärung bedient.

Strafrechtliche Konsequenzen drohen unter anderem bei folgenden Taten:

- Anstiften
- Bewusstes Ausnutzen
- Hilfe leisten zu einer vorsätzlichen Straftat (vor allem gegenüber Jugendlichen)
- Unterlassene Hilfeleistung
- (Fahrlässige) Körperverletzung
- Hausfriedensbruch
- Freiheitsberaubung (Kinder im Haus einsperren)
- Aussetzung (Kinder im dunklen Wald zurücklassen)
- Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, ...)
- Sachbeschädigung
- Diebstahl

Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig

Haftpflichtversicherung

Gegen Personen- oder Sachschaden ist man versichert. Die Sammelversicherung der Erzdiözese Freiburg tritt nur ein, wenn keine private Haftpflicht zahlt oder vorliegt (siehe S. 48f.).

Die Sammelversicherung zahlt auf keinen Fall bei Schäden, die mit dem Auto verursacht werden! Bei Fragen an das Versicherungsbüro Löffler wenden:
0761 38785-0, info@loeffler-versmakler.com

Haftung

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zivil- und strafrechtlicher Haftung mit den jeweiligen spezifischen Voraussetzungen sowie den jeweils spezifischen Folgen.

Einen Schadensfall kann man unterscheiden in Schädigung der aufsichtspflichtigen Person, Schädigung von anderen Personen oder Schädigung von Sachen. Ein Schaden kann z. B. die Verletzung eines Gruppenkindes oder Zerstörung fremden Eigentums (z. B. eine Fensterscheibe) sein.

Wenn die Aufsichtspflicht erfüllt wurde und somit keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, haftet zivilrechtlich weder die Leiterin oder der Leiter noch der Verband. Die Versicherung der Leiterin, des Leiters oder des Verbandes kommt in diesem Fall nicht für einen entstandenen Schaden auf.

Eine strafrechtliche Haftung ist an die Erfüllung des jeweiligen Straftatbestandes durch die Täterin bzw. den Täter geknüpft (z. B. Körperverletzung) und kann sowohl mit, neben und auch unabhängig von einer zivilrechtlichen Haftung gegeben sein.

Haftung

Haftungsfragen sind kompliziert und nicht einfach darzustellen. Daher liefert das folgende Kapitel lediglich einen grundlegenden Überblick zu dieser Thematik. Zur Vertiefung eignet sich die am Ende des Kapitels vorgeschlagene Literatur. Sollten in der konkreten Praxis der eigenen Jugendarbeit Haftungsfragen relevant werden, so raten wir dazu, sich immer an einen Anwalt zu wenden.

Haftung von Leiterinnen und Leitern

Leiterinnen und Leiter sind für eine ordnungsgemäße Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenstunden oder der Freizeit verantwortlich. Eine Haftung kann sich aus einer Vielzahl von Konstellationen ergeben, z. B. wenn Leiterinnen und Leiter die Aufsichtspflicht verletzen.

Die Aufsichtspflichtverletzung kann sowohl zu einer zivilrechtlichen als auch zu einer strafrechtlichen Haftung führen. Die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung sind vom Grundsatz her voneinander unabhängig zu betrachten, sie können unabhängig voneinander vorliegen und verfolgt werden. Die zivilrechtlichen Ansprüche werden von den Personensorgeberechtigten (z. B. Eltern) oder auch Versicherungen (z. B. Krankenkassen, die für Verletzungen bezahlt haben) geltend gemacht, um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Schadensersatz durchzusetzen (zivilrechtliche Haftung). Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt nach einer Anzeige der Personensorgeberechtigten (Eltern) oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse durch die Staatsanwaltschaft (strafrechtliche Haftung); hier ermittelt in der Regel erst einmal die örtlich zuständige Polizei.

Die zivilrechtliche Haftung

Grundsätzlich haften Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter bei einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Verletzung eines Rechtsgutes selbst. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 823 Abs. 1 BGB). Dies gilt jedoch für Leiterinnen und Leiter, die ihre Aufgaben für einen Verein oder Verband ausüben, lediglich eingeschränkt, da

hier die Organhaftung bzw. die Haftung des Vereines/Verbandes für seine Erfüllungsgehilfen zum Tragen kommt. Auch sind zugrundeliegende Verträge (Übertragung der Aufsichtspflicht oder Zeltplatzmiete) in der Regel nicht mit der einzelnen Leiterin oder dem einzelnen Leiter, sondern mit dem Verein bzw. dem Verband zustande gekommen.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Haftungsgründe, aufgrund derer der Verband/Verein zur Haftung herangezogen werden kann, z. B. Haftung aus unerlaubten Handlungen, Gefährdungshaftung, Haftung aus vertraglichen Grundlagen, Verletzung von Pflichten (Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht, Steuerpflichten) etc.

Der Träger (z. B. Jugendverband, Kirchengemeinde) kann auch haftbar gemacht werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden bei der Auswahl der Person der Leiterin oder des Leiters trifft.

Die Haftung aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ist ein Teilaspekt der zivilrechtlichen Haftung. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind vom Grundsatz her zu ersetzen. Dies bedeutet sowohl Schäden, die die Aufsichtspflichtigen erleiden, als auch solche, die von Aufsichtspflichtigen verursacht werden. Generell gilt jedoch, wem die Aufsicht über ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen übertragen ist, sollte sich bewusst machen, dass die Aufsichtspflicht zwei Komponenten beinhaltet: die Pflicht, Schäden abzuwehren und Schäden zu verhindern, die das Kind oder die bzw. der Jugendliche anderen zufügt. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich dabei immer nach dem Einzelfall. Eine pauschale Aufsichtspflicht gibt es nicht, sondern die notwendige Intensität der Aufsichtspflicht bestimmt sich immer nach dem jeweiligen Alter, Charakter, Eigenart und Entwicklungsstand der zu beaufsichtigenden Person (siehe S. 32).

Eine Haftung tritt dann ein, wenn Leiterinnen und Leiter die Aufsichtspflicht verletzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass den Aufsichtspflichtigen (also alle Gruppenkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) im Einzelfall auch ein Mitverschulden (§ 254 BGB) treffen kann.

Eine Haftung aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ist an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft und richtet sich immer nach dem Einzelfall. Liegt tatsächlich eine Haftung des Vereins oder Verbandes vor, kann sich dieser in einem zweiten Schritt unter bestimmten Voraussetzungen wiederum an die betroffene Leiterin oder den betroffenen Leiter wenden (Regress).

Grundsätzlich gilt: eine mögliche Haftung ist immer vom vorliegenden Einzelfall abhängig.

Die strafrechtliche Haftung

Bei einer Aufsichtspflichtverletzung können je nach Situation zugleich verschiedene oder auch mehrere Straftatbestände verwirklicht werden (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.).

In Betracht kommen nicht nur selbst verübte Straftatbestände, sondern auch Beteiligungsformen wie z. B. Anstiftung oder Beihilfe zu einer durch jemand anderen verübten Straftat.

Ob eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in einer Anklage, einem Strafbefehl oder einer Einstellung des Verfahrens endet, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Wichtig bei der strafrechtlichen Haftung ist: Ist ein Straftatbestand verwirklicht, haftet strafrechtlich nie der Verein/Verband (anders als zivilrechtlich!), sondern immer die jeweilige Täterin/der jeweilige Täter!

Die Aufsichtspflichtverletzung kann sowohl zu einer zivilrechtlichen als auch zu einer strafrechtlichen Haftung führen, muss aber nicht! Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben, aber nur wenn durch die Handlung auch ein Straftatbestand des Strafgesetzbuches verletzt ist.



Literaturtipp zum Thema Haftung:

Mayer, Günter: Aufsichtspflicht, Haftung Versicherung für Gruppenleiter; Walhalla Fachverlag, Regensburg 2011

7. URHEBERRECHT UND DATENSCHUTZ

BILDER

- **Nutzung „fremder“ Bilder**
Bei Bildern, die ihr nicht selbst fotografiert habt, braucht ihr die Nutzungsrechte der Urheberin oder des Urhebers.
- **Recht am eigenen Bild**
Bei der Veröffentlichung von Bildern, die andere Personen zeigen, braucht ihr in der Regel die schriftliche Einverständniserklärung der abgebildeten Person bzw. der Personensorgeberechtigten.
- **Eigene Bilder**
Auch bei eigenen Bildern gilt es, Regeln zu beachten. So gibt es Orte und Situationen, bei denen fotografieren nicht erlaubt ist.
- **Bilder in der Öffentlichkeitsarbeit**
Für alle Bilder, die ihr in eurer Öffentlichkeitsarbeit einsetzt, braucht ihr die entsprechenden Nutzungsrechte sowohl der Urheberin oder des Urhebers des Bildes (meist die Fotografin oder der Fotograf) als auch die schriftliche Einwilligung der abgebildeten Personen zur Verwendung ihres Bildnisses).
- **Gruppenbilder**
Auch bei der Nutzung von Gruppenbildern braucht es die schriftliche Einwilligung der abgebildeten Personen, egal wie groß die Gruppe ist.



VIDEOS

- **Videos in der Jugendarbeit**
Ein umfangreiches Archiv für Videos, die in der Jugendarbeit verwendet werden dürfen, bietet die Mediathek der Erzdiözese Freiburg. Dort erfahrt ihr auch, welche Videos ihr wie nutzen könnt.

- **Kinoabende**
Die Vorführung von Filmen im Rahmen von Kinoabenden ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Hier gilt es, besonders die Nutzungsrechte und die Altersfreigabe zu beachten.
- **Videos in der Öffentlichkeitsarbeit**
Für alle Inhalte (Töne, Bilder, Grafiken, ...), die ihr in Videos verwendet, benötigt ihr die entsprechenden Nutzungsrechte.

MUSIK

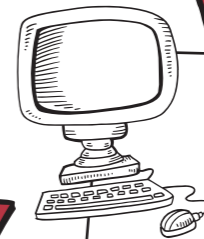
- **GEMA**
Veranstaltungen, bei denen geschützte Musik wiedergegeben werden soll, müssen in der Regel bei der GEMA angemeldet werden.
- **Rahmenvertrag**
Für den kirchlichen Bereich gibt es einen relativ umfangreichen Rahmenvertrag. In ihm ist geregelt, welche Veranstaltungen lediglich angemeldet werden müssen und für welche Veranstaltungen eine Gebühr entrichtet werden muss.
- **Musik in der Öffentlichkeitsarbeit**
Für alle Musik, die ihr in eurer Öffentlichkeitsarbeit einsetzt (z. B. auch Hintergrundmusik bei Clips), braucht ihr die entsprechenden Nutzungsrechte.



INTERNET

- **Regeln der Plattformen**
Die unterschiedlichen Plattformen im Internet haben jeweils eigene Nutzungsbedingungen. Diese gilt es zu beachten.
- **Social Media und Bildrechte**
In manchen Fällen sind die Nutzungsbedingungen von geschützten Bildern nicht mit den Nutzungsbedingungen von einzelnen Plattformen wie Facebook vereinbar. Solche Bilder dürft ihr dann auch nicht auf der jeweiligen Plattform verwenden.
- **Umfassender Haftungsausschluss**
Ein Haftungsausschluss auf der eigenen Website hilft euch dabei deutlich zu machen, für welche Inhalte ihr verantwortlich seid und welche Inhalte ihr euch nicht zu eigen macht.
- **Impressumpflicht**
Bei Seiten von Gruppen/Organisationen im Internet (z. B. Homepage, Social-Media-Auftritt) die Impressumspflicht beachten.

DATEN- SCHUTZ



- **Bundesdatenschutzgesetz**
Für alle Bereiche der Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Besonders zu beachten:
- Einwilligungen zur Verwendung der Daten einholen
- Zweckgebundene Nutzung der Daten
- Datengeheimnis gegenüber Dritten oder Unbefugten
- Rechte der Betroffenen wahren
- **Persönlichkeitsrechte**
Jede Person hat im Grundgesetz verankerte Rechte. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bzgl. der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit ist zu beachten.
- **Einverständniserklärungen**
Für die Verwendung von personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der betroffenen Person. Zu beachten ist dies z. B. bei
- Verwendung von personenbezogenen Daten für Teilnehmendenlisten
- Verwendung von privaten E-Mailadressen

Grundlagen

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen Schutz durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, wie das Nutzungsrecht, das Persönlichkeitsrecht, das „Hausrecht“, das Geschmacksmusterrecht und das Markenrecht.

Das Urheberrecht umfasst das ausschließliche Recht der Urheberin oder des Urhebers, das eigene Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Aus dem Rahmenvertrag zwischen Verband der Deutschen Diözesen (VDD) und GEMA ergibt sich, dass die Wiedergabe von geschützten Werken bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur bei folgenden Fällen erlaubnis- und vergütungsfrei ist:

- Auf Veranstaltungen, an denen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen.
- Auf Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird. Der teilnehmende Personenkreis muss klar abgegrenzt sein, z. B. Gruppenstunde, Verbandsmitglieder.

Darüber hinaus ist Leiterinnen und Leitern Folgendes gestattet:

- Einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes (Buch, Fernsehsendungen usw.) zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Dieses Material darf weder verbreitet – auch nicht an Gruppenmitglieder – noch zu öffentlichen Wiedergaben genutzt werden.
- Öffentlich gehaltene Reden in Informationsblättern abzurufen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Wiedergabe von Rundfunkkommentaren und Zeitungsartikeln über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen ist gestattet. Eine solche Verwendung ist allerdings genehmigungspflichtig, es sei denn, dass ihr Abdruck ausdrücklich gestattet ist. In jedem Falle darf die Quellenangabe nicht fehlen!

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf presserechtliche Bestimmungen hingewiesen. Sollte im Rahmen eurer Jugendarbeit Pressewerke hergestellt werden, die nicht bloß Interna eures „geselligen Vereins- und Gruppenlebens“ betreffen, ist die Anwendbarkeit und sich möglicherweise ergebende Regelungen des Landespressegesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

Unter die Ausnahme des Landespressegesetz fallen Texte, die das interne gesellige Leben der Jugendgruppe/des Verbandes, etc. wiedergeben. Dies sind auch Mitgliederinformationen, Elternbriefen, Lagerzeitung, ...

GEMA

Die Nutzung eines Musikstücks durch die Wiedergabe mit z. B. einer CD oder einem MP3-Player oder sogar die Aufführung durch eine Band ist nur mit der Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers möglich. Da diese (z. B. der Komponist oder eine Plattenfirma, welche die Urheberrechte erworben hat) viel zu tun hätten, wenn sie oder er jedes Mal zustimmen müsste, wenn jemand ihr oder sein Lied spielt, hat sie oder er diese Aufgabe der GEMA übertragen.

Die wacht nun darüber, dass bei allen (ab-)gespielten Songs ein (kleines) angemessenes Honorar für die Künstlerin oder den Künstler mit drin ist.

Der VDD, zu dem die Erzdiözese Freiburg gehört, hat einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen, so dass nicht jede einzelne Jugendgruppe jedes einzelne Lied selbst bezahlen muss. Sondern es wird ein Pauschalbetrag von der Erzdiözese Freiburg an die GEMA für euch gezahlt. Dennoch gilt es, auf bestimmte Dinge zu achten, denn nicht alles ist erlaubt. So dürft ihr z. B. für eure Jugenddisco kein Eintrittsgeld verlangen.

Wichtig:

Auch wenn eure Nutzung über den Rahmenvertrag abgedeckt ist, ist in vielen Fällen eine vorherige Anmeldung eurer Veranstaltung notwendig.



Welche Dinge noch wichtig sind, erfahrt ihr auf einem Merkblatt unter folgendem Link:

wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften



Für uns in der Erzdiözese Freiburg ist die GEMA Bezirksdirektion Stuttgart zuständig:

GEMA-Bezirksdirektion Stuttgart
Herdweg 63, 70174 Stuttgart

gema.de

bd-s@gema.de

0711 2252-730

Internet

Die Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte etc. gelten auch – und gerade – für das Internet. Daher gilt es für sämtliche Texte und Abbildungen sowohl die Urheberrechtslage abzuklären (darf das Bild/der Text verwendet werden?), als auch die Persönlichkeitsrechte zu beachten (darf ich dich auf der Homepage namentlich erwähnen und dein Bild veröffentlichen?). Mit Hilfe eines Haftungsausschlusses kann das Haftungsrisiko für bestimmte Situationen reduziert werden.

Wichtig:

Bei Vervielfältigungen durch das Internet, z. B. auf Websites oder Social-Media-Kanälen besteht ein enormes Haftungsrisiko, z. B. dann wenn ein Bild einer anderen Person widerrechtlich weitergegeben wird.

Bitte außerdem beachten:

Die Weitergabe von Bildern oder Zeichnungen (z. B. Comicfiguren), die urheberrechtlich geschützt sind, ist schnell passiert und kann erhebliche Schadensersatzforderungen auslösen.

Impressumpflicht im Internet

Wer mit seiner Gruppe eine eigene Website betreibt oder auf Social-Media-Kanälen aktiv ist, muss unter anderem das Telemediengesetz beachten. Dort ist z. B. die Impressumspflicht geregelt. Impressumspflicht bedeutet, dass Gruppen auf ihrer Websites oder ihren Social-Media-Kanälen folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten müssen:

- Name
- Anschrift
- Kontaktmöglichkeit

Leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar bedeutet in diesem Fall, dass das Impressum nach Erreichen der Website oder der Social-Media-Seite sofort erkennbar und mit einem Klick erreichbar ist.

Fotos

Wer Fotos veröffentlichen, vervielfältigen oder verbreiten will, muss die Urheberin oder den Urheber um Erlaubnis fragen und gegebenenfalls die Nutzungsrechte erwerben. Doch damit nicht genug: Jede Person hat ein Recht am eigenen Bild. Vor einer Veröffentlichung des Bildes der Person ist eine Einwilligung gem. Kunsturheberrechtsgesetz einzuholen. Dies sollte aus Beweisgründen dringend schriftlich erfolgen, soweit wie man die Person im Bild erkennen kann. Erkennbar kann die Person auch dann noch sein, wenn sie von hinten oder mit Augenbalken abgebildet ist oder nur von Freunden und von der Familie erkannt werden würde.

Das Gesetz verlangt eine Zustimmungserklärung der abgebildeten Personen, was für eure Jugendarbeit bedeutet, dass bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter einwilligen müssen. Am besten ihr setzt direkt in die schriftliche Anmeldung für eure Aktion einen Passus rein, dass die Eltern einwilligen, dass geschossene Fotos der Teilnehmenden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit benutzt werden dürfen. Aber auch dies darf nach Einwilligung nicht grenzenlos erfolgen: unangebrachte, freizügige, peinliche oder herabwürdigende Fotos dürfen nicht veröffentlicht werden. Keine Zustimmung eventuell abgebildeter Personen braucht man, wenn Personen nur „Beiwerk“ sind oder Fotos ein Ereignis von öffentlichem Interesse widerspiegeln, auf denen keine der Personen besonders hervorgehoben ist oder auf denen Personen der Zeitgeschichte in einer nicht-privaten Umgebung oder Situation abgebildet sind. Die Abgrenzung ist nicht immer leicht, weshalb es vorsichtshalber immer besser ist von allen Abgelichteten (bzw. deren Eltern) eine schriftliche Genehmigung zu haben. Auch die Anzahl der abgelichteten Personen entbindet nicht von einer vorher einzuholenden (schriftlichen) Genehmigung. Häuser und Grundstücke dürfen von öffentlichen Wegen und Straßen her fotografiert werden. Im Zweifel ist in diesen Fällen auch eine Zustimmungserklärung von Vorteil.

Bitte beachten:

Mit der unberechtigten Veröffentlichung von Bildern kann eine ganze Reihe von Rechtsfolgen ausgelöst werden. Hierbei sind z. B. Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder Gegendarstellungsansprüche der Betroffenen zu erwähnen, aber auch strafrechtliche Konsequenzen (z. B. § 201a StGB).

Filmnutzung

Gruppenstunde, Zeltlager, Impuls, Filmabende – es gibt viele Gelegenheiten in der Jugendarbeit, bei denen Filme zum Einsatz kommen können. Die Mediathek für Pastoral und Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg hält ein großes Angebot an Filmen zur Ausleihe oder zum Download bereit. Die Filme werden von der Mediathek mit sogenannten V+Ö-Rechten erworben. Diese beinhalten den Verleih und den öffentlichen, nichtkommerziellen Einsatz der Medien (also auch hier dürft ihr kein „Eintrittsgeld“ verlangen).

Auch bei Spielfilmen, die über die Mediathek bezogen werden können, gelten Beschränkungen in Bezug auf die „Außenwerbung“. So dürft ihr den Titel nicht namentlich, inhaltlich oder bildlich in Plakatierung, Presse und Internet bewerben. Ein Verstoß kann sehr teuer werden!



Auf dieser Website der Mediathek unter Lizenzen & Rechte findet ihr nähere Informationen: mediathek-freiburg.de



Wichtig:

Die Mediathek ist übrigens auch euer erster Ansprechpartner, wenn es um die Lizenzierung von Filmen geht, die die nicht in deren Angebot sind.



Alle Filme der Mediathek findet ihr auf: medienzentralen.de

Klickt dort auf der gelben Karte zunächst „Freiburg“ an. Über dieses Portal könnt ihr euch auch für Verleih und Download anmelden. Voraussetzung: Ihr seid zumindest 16 Jahre alt und setzt die Medien in der Jugendarbeit ein.

Datenschutz

Einführung

In einer Zeit, in der überall Daten gesammelt werden und teilweise auch recht freizügig mit den eigenen Daten umgegangen wird, besteht die Möglichkeit, dass persönliche Verhaltensweisen im Bezug auf Daten sich auch in den ehrenamtlichen Tätigkeiten spiegeln. Dies kann leicht zu Problemen führen, die nicht sein müssten. Hier werden die wichtigsten Grundlagen im Bereich Datenschutz dargestellt

Bundes- und Landesdatenschutzgesetze

Ziel der Datenschutzgesetzes ist es, Einzelpersonen davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden.

Die Regelungen gelten insbesondere auch für nicht-staatliche Organisationen, die das öffentliche Leben mitgestalten, also auch im gesamten Bereich der kirchlichen Jugendarbeit. Ausgenommen ist der eng abgrenzbare private familiäre Bereich.

Als personenbezogene Daten gelten insbesondere: Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Telefonnummern, Fotos, Kontodaten, Mailadresse, Erkrankungen, ...

Aus den Regelungen der Datenschutzgesetze folgen bestimmte Sachverhalte, die es an vielen Stellen in der konkreten Praxis zu berücksichtigen gilt:

1. Die Einwilligung der Betroffenen zur Nutzung der Daten ist notwendig. Diese ist schriftlich einzuholen. D.h., immer dann, wenn im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit personenbezogene Daten (z. B. bei Anmeldungen zu Veranstaltungen, zu Newslettern usw.) erhoben werden, bedarf es der Abfrage der Einwilligung zur Nutzung.
2. Die Daten dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Meldet sich eine Person beispielsweise für eine Veranstaltung an, so dürfen die erhobenen Daten ausschließlich zur Korrespondenz bzgl. dieser Veranstaltung verwendet werden. Sollte beabsichtigt sein, die Daten auch zu anderen Zwecken zu verwenden, so bedarf es dafür ebenfalls der Zustimmung der betroffenen Person. Besondere Vorsicht ist geboten bei der Erstellung und Weitergabe von Teilnahmelisten. Auch hier ist die Zustimmung bei der Anmeldung einzuholen. Zweckgebundenheit bedeutet auch, dass die Daten nach Abschluss einer Veranstaltung nach einem angemessenen Dokumentationszeitraum vernichtet werden müssen. Hierbei solltet ihr als Veranstalter daran denken, dass die Veranstaltungsunterlagen und -daten in einem sich möglicherweise anschließenden Haftungsfall als Beweise dienen können. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass sich kein Unbefugter der Daten bedienen kann, diese nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden.
3. Es gilt das Datengeheimnis gegenüber Dritten/Unbefugten. Die erhobenen Daten dürfen unter keinen Umständen an Dritte/Unbefugte gelangen.

4. Rechte der Betroffenen:

- Auskunftsrecht
- Sperrungsrecht
- Löschungsrecht

Abschließend soll noch erwähnt sein, dass aus einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung entstehen kann.

Persönlichkeitsrechte

Der Datenschutz ist gerade deshalb so wichtig, da er dem Schutz der Persönlichkeit dient. Die Persönlichkeitsrechte leiten sich aus dem Grundgesetz ab und sind in den Artikeln 1 Abs. 1 GG zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und 2 Abs. 1 GG zur freien Entfaltung der Persönlichkeit geregelt. Hieraus wird das absolute und umfassende Recht zur Entfaltung sowie Wahrung der individuellen Persönlichkeit und der Wahrung der Lebenssphäre gelesen. Die Grenzen der Persönlichkeitsrechte bestehen selbstverständlich da, wo sie die Persönlichkeitsrechte anderer Personen einschränken. Unter dem Sammelbegriff Persönlichkeitsrechte verstehen sich allgemein z. B. das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Achtung der Ehre, das Recht am eigenen gesprochenen und geschriebenen Wort und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte kann letztlich zu umfangreichen Rechtsfolgen führen. Dies können Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder Gegendarstellungsansprüche der Betroffenen aber auch strafrechtliche Konsequenzen sein.



Einverständniserklärungen

Sollen bestimmte Daten an Dritte weitergegeben werden, so ist es notwendig, dass die Betroffenen wissen an wen ihre Daten weitergegeben werden und in eine Weitergabe einwilligen. Belieb ist in Jugendarbeitskreisen z. B. der Versand von Adresslisten an die Teilnehmenden, damit diese voneinander wissen und beispielsweise Fahrgemeinschaften bilden können. Sollte beabsichtigt sein, dass eine solche Teilnehmendenliste erstellt und weitergegeben wird, so braucht es dafür die schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Personen.

Zum Einholen des schriftlichen Einverständnisses gibt es zwei Wege:

1. Es wird die konkrete Einverständnis für die Nutzung der Daten für einen bestimmten Zweck eingeholt und die Teilnehmenden bzw. Personensorgeberechtigten können das Einverständnis explizit bejahen oder verneinen.
2. Es wird beschrieben, was mit den Daten passieren soll und die Teilnehmenden bzw. Personensorgeberechtigten willigen hierin mit ihrer Anmeldung ein, sie haben aber die Möglichkeit, der geplanten Verwendung der Daten durch Übermittlung eines separaten schriftlichen Widerspruchs zu widersprechen.

Beispiele aus der Jugendarbeitspraxis, bei denen ein Einverständnis eingeholt werden muss:

- Bereitstellung personenbezogener Daten für Dritte (z. B. Presse)
- Nutzung von Fotos der Teilnehmenden für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
- Weitergabe von Fotos an Dritte (z. B. über die Ausgabe einer Foto-DVD an alle Teilnehmenden)

Empfehlungen:

- Mails an E-Mail-Verteiler mit privaten Mailadressen immer im BCC versenden
- Keine Namen und Daten von Mitgliedern, Teilnehmenden usw. in der Öffentlichkeit darstellen (z. B. auf Websites o. ä.)
Zur Kontaktaufnahme bitte Kontaktformulare, „dienstliche“ Mailadressen oder allgemeine Mailadressen verwenden und angeben.
- Bei der Berichterstattung über Aktivitäten auf Website, Facebook oder in der Zeitung genau prüfen, wer sein Einverständnis zur Veröffentlichung der eigenen Daten/Fotos erklärt hat und wer nicht.

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

SAMMELVERSICHERUNG

- Das Erzbistum Freiburg hat verschiedene Sammelversicherungsverträge abgeschlossen
- Aktivitäten der Jugendarbeit (Verbände, Minis, andere kirchliche Jugendgruppierungen) sind dadurch versichert
- Aktivitäten sind z. B. Ferienfreizeiten, Ferienlager, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen, Tagesfahrten, Gruppenstunden

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- VS-Nr. 80 23 80 69 720
- Übernahme begründeter Ansprüche Dritter
- Abwehr unbegründeter Ansprüche Dritter
- Unbedingt beachten: vollen oder teilweisen Schadensersatz nicht anerkennen

DIENSTREISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

- VS-Nr. 20 24 63 01 001
- Versichert den Schaden am PKW der oder des Fahrenden
- Tritt in Kraft, wenn Unfallgegnerin oder Unfallgegner nicht ersatzpflichtig oder nicht vorhanden sind und zudem keine Versicherung durch eine private Versicherung besteht.
- Die Selbstbeteiligung liegt bei 500,- □ bzw. 150,- □ (nur Mitgliedsverbände des BDKJ)

UNFALLVERSICHERUNG

Durch die Unfallversicherung sind unmittelbare Schädigungen an Personen und mögliche Folgeschäden durch den Unfall versichert. Dabei unterscheidet man:

Gesetzliche Unfallversicherung

- Greift bei Arbeitsunfällen
- Greift bei Wegeunfällen von und zur Arbeit
- Greift häufig auch bei Ehrenamtlichen
- Unfallmeldung an Berufsgenossenschaft

Private Unfallversicherung

- VS-Nr.: 80 14 00 58 290
- Versichert sind Ehrenamtliche bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Versichert sind Teilnehmende an Veranstaltungen der Jugendarbeit
- Tritt nachrangig zur gesetzlichen Unfallversicherung ein

ELEKTRONIKVERSICHERUNG

- VS-Nr. 09 24 63 01 001
- Anlagen und Geräte sind versichert
- Private Handys sind nicht versichert
- Besondere Beachtung gilt bei der Nutzung privater Anlagen und Geräte im ehrenamtlichen Kontext

WEITERE NÜTZLICHE VERSICHERUNGEN

- Zeltversicherung
- Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Für diese und weitere Möglichkeiten das Versicherungsbüro Löffler anfragen da sie gesondert abgeschlossen werden müssen.

DAS IST ZU TUN, WENN DOCH MAL WAS PASSIERT

- So schnell wie möglich Meldung beim Versicherungsbüro Löffler (siehe Kontakt)
- Angabe der Versicherungsnummer
- Dafür Meldeformulare nutzen auf loeffler-versmakler.com
- Dort gibt's Tipps zum Ausfüllen

KONTAKT VERSICHERUNGSBÜRO

Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co KG
Herrenstr. 8, 79098 Freiburg

Fon: +49 (0)761 38785-0
Fax: +49 (0)761 38785-20

info@loeffler-versmakler.com
loeffler-versmakler.com

Informationen zum Versicherungsschutz

Gesetzliche Unfallversicherung

Definition Unfall:

Ein Unfall liegt bei unfreiwilliger Gesundheitsschädigung durch ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis vor.

Wichtig zu wissen:

- Im Falle eines Unfalls ist zu klären, ob eine Versicherungspflicht durch die gesetzliche Versicherung besteht und diese zu Leistungen im Schadensfall verpflichtet ist.
- Die auf Seite 49 vorgestellte private Unfallversicherung des Erzbistums gewährt nur dann Leistungen, wenn keine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Wer ist versichert?

- Grundsätzlich alle Arbeitnehmenden durch die gesetzliche Unfallversicherung (im Kontext kirchlicher Jugendarbeit also hauptberufliche Mitarbeitende).
- Die gesetzliche Unfallversicherung kann sich auch auf ehrenamtlich Tätige erstrecken, da diese in vielen Fällen als arbeitnehmerähnliche Personen gelten. Folgendes muss dafür erfüllt sein: es braucht einen unmittelbaren und erkennbaren Auftrag durch einen kirchlichen Hoheitsträger (z. B. Leiter der Seelsorgeeinheit) für eine konkrete Tätigkeit.

Beispiele dafür sind:

- Ein Jugendverband führt die Ferienfreizeit im Auftrag der Pfarrei durch.
- Ministrantinnen und Ministranten machen Dienst am Altar.
- Eine Einzelperson ist ehrenamtlich als Mesnerin oder Mesner tätig.
- Eine Einzelperson ist beauftragt, ehrenamtlich den Jugendchor zu leiten. Zudem sind auch die Chormitglieder gesetzlich unfallversichert.
- Gemeindemitglieder helfen beim Pfarrfest.

Ausgeschlossen sind:

Tätigkeiten auf Grund einer mitgliedschaftsrechtlichen Beziehung in einem kirchlichen Verein (z. B. in einem Jugendverband) als Vorstands- oder Vereinsmitglied. Für solche Tätigkeiten ist die private Unfallversicherung des Erzbistums abgeschlossen worden (siehe S. 49).

Generell gilt:

Unfälle zunächst der Berufsgenossenschaft melden. Besteht dort kein Anspruch, dann erfolgt die Meldung gemäß der privaten Unfallversicherung auf der Folgeseite.

Zuständige Stelle
der Berufsgenossenschaft:
Verwaltungsberufsgenossenschaft –
Bezirksverwaltung VII
Martin-Luther-Str. 79, 71636 Ludwigsburg
Tel: +49 (0)7141 919-333
Fax: +49 (0)7141 902-319



Private Unfallversicherung

Versicherungsnummer: 80 14 00 58 290

Definition Unfall:

Ein Unfall liegt bei unfreiwilliger Gesundheitsschädigung durch ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis vor.

Was ist versichert?

- Unfälle der Teilnehmenden, der Betreuungspersonen und der Reisebegleitung.
- Gesundheitsschädigungen durch Sonnenstich, beim Baden und Schwimmen, bei Hochgebirgs- und Klettertouren mit geprüfter Führerin/geprüftem Führer, durch Erfrierungen.
- Beschädigte Brille, außer bei Selbstverschulden

Beispiele:

- Verletzungen wie Verrenkungen, Zerrungen, Zerreißungen an Gliedmaßen und Wirbelsäule durch plötzliche Kraftanstrengungen (z. B. ruckartiges Heben, Ziehen, Schutzhandlungen bei Stürzen, ...)
- Als Unfall gilt auch eine Infektion, die durch eine Erste-Hilfe-Leistung entstanden ist. In diesem Falle nähere Infos beim Versicherungsbüro zu den genauen Bestimmungen einholen.

Leistungssummen:

Es gibt sehr vielfältige Schadensarten. Je nach Schadensart erstattet die Versicherung unterschiedliche Beträge. Wer diese im Einzelnen wissen möchte, muss sich mit dem Versicherungsbüro Löffler in Verbindung setzen. Unterschiede werden dabei auch zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemacht.

Ausschlüsse:

- Unfälle in Folge von Schlaganfällen, epileptischen Anfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper ergreifen.
- Zudem Unfälle infolge von Bewusstseinsstörung (durch Alkohol oder Drogen).

Besonderheiten:

- Reisen mit körperlich und geistig behinderten Personen sowie mit dauerhaft pflegebedürftigen Personen sind vom Versicherungsschutz der Sammelunfallversicherung des Erzbistums erfasst.
- Die private Unfallversicherung tritt nachrangig zur gesetzlichen Unfallversicherung ein.

Bitte beachten:

- Unfälle im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sind zunächst der Berufsgenossenschaft zu melden. Diese prüft dann, ob ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung entstanden ist oder nicht. Wenn ja, wickelt sie die Ansprüche ab. Wenn nein, greift der Versicherungsschutz der privaten Unfallversicherung durch das Erzbistum Freiburg. Eine Meldung an das Versicherungsbüro Löffler muss erfolgen.
- Jeder Unfall muss auch der eigenen Krankenkasse gemeldet werden.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsnummer: 80 23 80 69 720

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich:

- Auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten
- Auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- Auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei Ansprüchen gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

Was leistet die Versicherung:

- Übernahme berechtigter Ansprüche Dritter an die Versicherten (die Aufsichtsperson bzw. Pfarrgemeinde, Gruppe) mit denen gesetzliche Haftungsansprüche privatrechtlichen Inhaltes geltend gemacht werden.
- Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Ausschlüsse:

- Schäden, die vorsätzlich oder mutwillig entstanden sind.
- Ansprüche der Pfarrgemeinde, der Gruppe usw. gegenüber Mitversicherten.
- Haltung, Verwendung und Lenken von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.
- Schäden aus Sturm, Hagel, Unwetter.
- Schäden durch unter 7jährige wegen mangelnder Deliktsfähigkeit.

**Bitte beachten:**

- Anerkennung oder die Erstattung eines vollen oder teilweisen Schadens sollte nicht ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft erfolgen.
- Selbstbehalt: 500,- € je Schadensereignis

Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Versicherungsnummer: 20 24 63 01 001

Wer/Was ist versichert?

- Alle privateigenen Personenkraftwagen, Mofas oder motorgetriebene Zweiräder, mit denen notwendige Dienstfahrten unternommen werden (eigene Motorleistung des Fahrzeugs).
- Versichert ist zudem der Rückstufungsverlust bei Regelung eines Fremdschadens durch die eigene Kfz-Versicherung.

Definition:

- Notwendig sind Dienstfahrten, die haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige im Auftrag und Interesse der Dienstgeberin oder des Dienstgebers (Kirchengemeinde) durchführen, z. B. im Rahmen des Ferienlagers, in der Gruppenstunde, ...
- Dienstreisen zum Einsatzort sind versichert.
- Als nicht versichert gilt der Weg von hauptberuflich Tätigen zum ständigen Arbeitsplatz, weil dieser durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert ist.

Ausschlüsse:

- Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- Bei gewerbsmäßigen Autoverleihern gemietete Fahrzeuge
- Wohnmobile und Anhänger sind nicht mitversichert (hier braucht es eine Zusatzversicherung).

Selbstbehalt:

- 500,- € für Voll- und Teilkasko Tatbestände.
- 150,- € bei Gruppen aus Mitgliedsverbänden des BDKJ.
- Der Selbstbehalt wird durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber übernommen.

Elektronikversicherung

Versicherungsnummer: 09 24 63 01 001

Was ist versichert?

- Sämtliche elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte (auch beweglich), z. B. Datentechnik, Kommunikations- bzw. Informationstechnik, sonstige Bürotechnik, Mess-, Prüf-, Regel und Steuerungstechnik, Techniken des graphischen Gewerbes, Funktechnik, Bild- und Tontechnik.
- Anlagen und Geräte an Dienststellen, Einrichtungen und jedem Ort der Tätigkeit in der EU und der Schweiz.
- Schäden auf dem Weg zu und von einer Reparaturfirma
- Transporte innerhalb und zwischen Versicherungsorten

Definitionen:

- Schäden durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage, höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- Dienstliche Zwecke sind auch solche der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

**Ausschlüsse:**

- Privatgenutzte Anlagen und Geräte aller Art (insbesondere Handys/Smartphones)
- Vorsatz, Abnutzungsschäden, Wartungskosten
- Schäden durch Erdbeben, Kernenergie, sowie Kriegereignisse, Bürgerkriege, Terror oder innere Unruhen
- Bei Haftung eines Dritten für den Schaden
- Starkstromkabel.

Besonderheiten bei der Nutzung privater Gegenstände für dienstliche Zwecke:

- Private Gegenstände können auch als dienstlich genutzt gelten und fallen durch die dienstliche Nutzung unter den Versicherungsschutz.
- Um klarzustellen, welche privaten Gegenstände dienstlich genutzt werden, wird Folgendes empfohlen:
 - Im Vorfeld der Maßnahme eine Liste erstellen, auf der die Gegenstände aufgeführt werden, diese Liste mit einem Datum versehen und im Pfarrbüro stempeln-/unterschreiben lassen und hinterlegen.
 - Beim Erstellen der Liste ist zu beachten, dass für jede Art eines Gegenstands ein realistisches Maß gewählt wird. (Fotoapparate, Digitalkameras usw.: hier reichen zwei Stück aus, als Notfallhandys reichen ebenfalls zwei aus, als Drucker dürfte einer ausreichend sein, ...).
 - Im Falle des Fehlens einer solchen Aufstellung kann es vorkommen, dass die Versicherung nicht für etwaige Schäden aufkommt.

Bagatellgrenze:

Schäden mit einem Wert unter 250,- € werden nicht erstattet.

**Bitte beachten:**

- Bei gemieteten, geleasten oder geliehenen Anlagen und Geräten gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die versicherte Stelle für den Schaden einzutreten hat.
- Schäden nach erfolgtem Einbruch in einem verschlossenen Bus sind versichert, allerdings nicht zwischen 6 und 22 Uhr und nicht an abgelegenen Stellen/Parkplätzen.

9. GESUNDHEIT

ERSTE HILFE

- Alle Leiterinnen und Leiter sollten an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen. Falls dies nicht allen möglich ist, sollten mindestens einige Personen des Teams einen Kurs absolvieren.
- Bei Verdacht auf Vergiftungen: Immer die Giftnotrufzentrale (0761 19240) anrufen. Diese gibt auch Anweisungen zu Sofortmaßnahmen, falls diese notwendig sind. Der Giftnotruf ist 24 Stunden am Tag erreichbar.
- Bei der Vorbereitung: Immer eine Liste mit Notrufnummern erstellen. Außerdem die Telefonnummern aller Personensorgeberechtigten griffbereit halten.
- Die Telefonnummer 112 ist eine gebührenfreie, in Europa länderübergreifende Notrufnummer.

WAS TUN BEI EINEM ZECKENBISS?

- Zecke sofort nach Entdeckung mit geeigneten Hilfsmitteln entfernen (im Vorfeld einer Maßnahme Erlaubnis von Personensorgeberechtigten einholen).
- Bissstelle markieren.
- Stelle beobachten.
- Bei Rötung, Entzündung oder anderen Auffälligkeiten: Arzt aufsuchen.

Wichtige Telefonnummern

- Notruf (europaweit) 112
- Giftnotruf 0761 19240

MEDIKAMENTEN-EINNAHME

- Leiterinnen und Leiter dürfen in der Regel keine Medikamente verabreichen.
- Im Einzelfall sind Abweichungen davon möglich (siehe S. 55f.).
- Falls Teilnehmende auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, muss im Vorfeld eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit folgenden Angaben eingeholt werden:
 - Name des Medikaments
 - Verabreichungsform
 - Dosierung
 - Tageszeit der Einnahme
 - Aufbewahrungstemperatur etc.
- Es braucht im Vorfeld in der Leitungsrunde eine Klärung, wer für die Medikamentenausgabe zuständig ist. Diese Person erinnert die Kinder an die Einnahme, kontrolliert diese und stellt sicher, dass die Medikamente korrekt gelagert werden (Temperatur beachten).

INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG) FÜR FERIENPREIZEITEN

- Ausschluss von Personen (Teilnehmende, Leiterinnen und Leiter), die unter bestimmten Krankheiten leiden (siehe S. 61).
- Tritt eine der Krankheiten während der Veranstaltung auf, muss das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeit sich die Veranstaltung befindet, informiert werden.
- Personen, die ehrenamtlich auf einer Freizeit „Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen“, benötigen eine Belehrung. Diese kann bei einem Gesundheitsamt stattfinden oder durch die Lagerleitung oder eine sonstige hierfür beauftragte Person erfolgen. Hierfür gibt es entsprechende Unterlagen.
 - Die Belehrung des Küchenteams muss protokolliert werden.
 - Die Belehrungspflicht besteht erstmalig vor Beginn der ersten Freizeit. Sie muss danach regelmäßig (circa alle 2 Jahre) wiederholt werden.
- Für die Küchenteams bedeutet dies: Hygienevorschriften müssen beachtet werden.

Erste Hilfe

Hier findet ihr kurze Hinweise, die ihr beachten solltet, die aber die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nicht ersetzen.

Planung und präventive Sicherheitsvorkehrungen

- Geeignete Kleidung und Schuhwerk
- Kopfbedeckung
- Sonnenschutzcreme (besonders bei Bootsfahrten)
- Ausreichende Getränke
- Erste-Hilfe-Set (Inhalte: Stabile Verbandsschere, Latexhandschuhe, Elastische Binden, Rettungsdecke, (sterile) Wundkompressen, Sporttape, Blasenpflaster, Wundpflaster, Fixierpflaster, Dreieck-Tuch, Pinzette, Zeckenkarte)
- Telefonnummern von Rettungsdiensten, Krankenhaus, Ärzten (mit Öffnungszeiten und Vertretungsregelungen), Apotheken, Notfallzentralen, Vergiftungszentralen etc. sollen gut sichtbar ausgehängt oder mitgeführt werden.
- Die Telefonnummern der Personensorgeberechtigten sollten immer schnell und leicht zugänglich sein.
- Krankenkassenkarte und Impfausweis der Kinder bereithalten.
- Der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses ist für Leiterinnen und Leiter in der kirchlichen Jugendarbeit Voraussetzung.

Verhalten bei Erkrankungen und Verletzungen

- Ruhe bewahren und Erste Hilfe leisten
- Rettungsmaßnahmen einleiten (Rettungsleitstelle kontaktieren)
- Betroffene und andere Teilnehmende beruhigen, Panik vorbeugen und ausschließen
- Aufgaben verteilen
- Verantwortliche informieren



Bei der Information der Rettungsleitstelle die fünf W-Fragen beachten:

- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Welche Art von Verletzungen (Zuständen) der Betroffenen gibt es?
- Warten auf Rückfragen?

Sicherstellen, dass man für die Leitstelle erreichbar ist.

Vergiftungen

Einen Spezialfall im Bereich der Ersten Hilfe stellen Vergiftungen dar. Auch hier gelten die Regeln der Ersten Hilfe – allerdings kann ein Handeln notwendig sein, bevor ein Arzt eintrifft. In solchen Fällen soll der Giftnotruf hinzugezogen werden. Dieser kann auch Anweisungen zu Sofortmaßnahmen geben, wenn diese notwendig sind. Der Giftnotruf ist 24 Stunden am Tag erreichbar. Die Telefonnummer lautet: 0761 19240.

Im Notfall ist bei Vergiftungen Folgendes zu tun:

- Ruhe bewahren
- Ursache der Vergiftung nach Möglichkeit herausfinden
- Giftnotruf für Hilfe hinzuziehen und gegebenenfalls nach Anweisung Sofortmaßnahmen durchführen
- Wichtige Infos für die Giftnotrufzentrale:
 - Wer ist betroffen?
 - Was wurde auf- bzw. eingenommen?
 - Wann erfolgte die Einnahme oder Einwirkung?
 - Wie wurde das Gift aufgenommen?
 - Wie viel wurde aufgenommen?
- Arzt hinzuziehen



Weitreichende Informationen und zum Handeln in konkreten Vergiftungssituationen bietet z. B. die Website: kindergesundheit-info.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter der Rubrik „Sicher aufwachsen – Alltagstipps – Im Vergiftungsfall“.

Was tun bei einem Zeckenbiss?

Grundlageninformationen

- Zecken halten sich in Wiesen (im Wald, aber auch in Parks, Vorgärten usw.) und in niedrigen Büschen und Hecken auf. Beim Vorbeigehen streift man sie sich ans Hosenbein (Zecken fallen nicht von den Bäumen!).
- Im Vorfeld einer Maßnahme soll die Erlaubnis von Personensorgeberechtigten eingeholt werden, dass Zecken entfernt werden dürfen. Wird diese Erlaubnis nicht erteilt, muss zur Entfernung der Zecke eine Ärztin/ein Arzt aufgesucht werden.

Präventive Vorkehrungen

- Im Wald helle Kleidung mit langen Hosenbeinen und langen Ärmeln tragen.
- Nach jedem Wald- und Wiesenbesuch den Körper auf Zecken absuchen, um Zecken abzusammeln. Je früher eine Zecke entdeckt wird, desto geringer ist die Möglichkeit der Krankheitsübertragung.



Krankheiten, die von Zecken übertragen werden können:

- FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis): Auslöser ist ein Virus, der zu einer Hirnhaut- oder Gehirn-Entzündung führen und tödlich enden kann.
- Borreliose: Auslöser ist ein Bakterium. Mehr als 15 % der Zecken sind in Deutschland mit Borrelien infiziert. Hierfür gibt es keine Impfung. Symptome sind sehr unspezifisch (Fieber, Muskelschmerzen, Gelenkschmerzen).

Im Fall der Fälle: Zecke entfernen

- Möglichst schnell: Je früher man die Zecke vom Körper entfernt, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion!
- Man entfernt die Zecke am besten mit einer Zeckenschlinge oder Zeckenkarte.
- Nach dem Entfernen der Zecke ist es sinnvoll, die Bissstelle z. B. mit einem Kugelschreiber zu markieren und über einige Tage zu beobachten, ob sich die Einstichstelle entzündet oder rot wird.
- Niemals mit Öl, Klebstoff oder Creme die Zecke erstickern

Medikamenteneinnahme bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Grundlageninformationen

Während der Zeit der Teilnahme oder Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in Maßnahmen der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunde, Ferienfreizeit,

Schulungsmaßnahme) geht die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge auf den Verband/Träger und dieser überträgt die Aufsichtspflicht an seine Leiterinnen und Leiter.

Bei der Gabe von Medikamenten stellt sich folgende Frage: Ist durch die Übernahme der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung verbunden, einem Kind oder Jugendlichen Medikamente zu verabreichen und ist dies überhaupt zulässig?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Sie ist je nach Fallkonstellation unterschiedlich zu beurteilen. Die folgenden Empfehlungen sollen den Beteiligten etwas mehr Handlungssicherheit geben; sie entheben sie jedoch nicht einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall.

Medikamentengabe bei Akuterkrankungen

Beispiel 1:

Ein Kind bekommt bei einer Maßnahme der Jugendarbeit Kopfweh, Bauchschmerzen, Zahnschmerzen oder Fieber. Darf die Leiterin ein Schmerzmittel oder ein fiebersenkendes Medikament verabreichen?

Die Leiterin darf auf keinen Fall eine eigene Diagnose stellen und von sich aus Medikamente verabreichen („keine eigenmächtige Heilbehandlung“). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen oder das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. Dies gilt auch für Salben, Cremes, Sprays oder Desinfektionssprays.

Grundsätzlich gilt:

- Den Teilnehmenden dürfen durch die Leiterinnen und Leiter grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- Besser einmal zu viel eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen als eine möglicherweise behandlungsbedürftige Krankheit oder Verletzung nicht beachtet zu haben.
- Umgehend muss mit den Personensorgeberechtigten Kontakt aufgenommen werden. Die nächsten Schritte müssen mit ihnen besprochen werden: Soll die bzw. der Teilnehmende noch eine Nacht bleiben und eventuell kalte Wickel und Tees die Schmerzen lindern? Oder soll die bzw. der Teilnehmende zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten übergeben werden?
- Bei akuten Fällen muss Erste Hilfe geleistet werden; wenn erforderlich, muss ein Arzt oder der Rettungsdienst hinzugezogen werden.



Beispiel 2:

Ein Kind muss wegen einer akuten Erkrankung (z. B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen, ist aber wieder gesund und kann daher an der Maßnahme teilnehmen, da auch keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Grundsätzlich gilt:

- Die Leiterin bzw. der Leiter darf der oder dem Teilnehmenden nicht eigenmächtig Medikamente verabreichen.
- Will man hiervon im Einzelfall abweichen ist Folgendes wichtig:
 - Abklärung im Vorfeld, ob das Medikament nicht doch zu Hause unter Verantwortung der Personensorgeberechtigten eingenommen werden kann.
 - Falls eine Medikamenteneinnahme auf dem Lager dringend geschehen muss, ist zuvor ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungs- und Anweisungserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Diese muss eine genaue Angabe des Medikamentennamens, Dosierung und Einnahmebedingungen (mittags/abends, nüchtern, mit Wasser etc.) enthalten.
 - Im Idealfall liegt eine (schriftliche) Verordnung der Ärztin oder des Arztes vor.
 - Dabei sollten Name des Kindes und des Medikaments, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden.
 - Es braucht im Vorfeld in der Leiterrunde eine Klärung, wer für die Medikamentenabgabe zuständig ist. Diese Person erinnert die Kinder an die Einnahme, überwacht diese und stellt sicher, dass die Medikamente korrekt gelagert werden (meist nicht über 17 Grad Celsius).

Regelmäßige Medikamentengabe

Kinder und Jugendliche, die regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, sollten deswegen nicht von den Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ausgegrenzt oder auf Sondereinrichtungen verwiesen werden. Es ist zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten die Jugendorganisation mit der Medikamentengabe betrauen. Es besteht aber keine Verpflichtung der Jugendorganisation, diesem Wunsch der Personensorgeberechtigten nachzukommen.

Kann vom Träger der Maßnahme nicht sichergestellt werden, dass der hierdurch erhöhten Aufsichtspflicht Rechnung getragen wird (z. B. wegen Mangel an

Leiterinnen und Leitern oder fehlender Kühlmöglichkeit für die Medikamente), kann und muss der Träger den Eltern mitteilen, dass die Aufsicht nicht gewährleistet und das Kind daher nicht mitgenommen werden kann.

Es handelt sich vorliegend um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Jugendorganisation über die Pflicht zur Medikamentengabe. Versicherungsschutz (wie z. B. Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte) ist bei der Verabreichung von regelmäßig einzunehmenden Medikamenten nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn eine Leiterin oder ein Leiter beruflich im medizinischen Bereich tätig ist, jedoch an der Maßnahme ehrenamtlich teilnimmt. Für die Folgen möglicher Fehler gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen. Deshalb muss die Vorgehensweise zwischen Personensorgeberechtigten, Ärztin oder Arzt, den verantwortlichen Personen der Jugendorganisation (Träger), sowie den zuständigen Leiterinnen und Leitern der Maßnahme abgestimmt werden. Außerdem müssen die Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe schriftlich geregelt werden (Beispielvorlage siehe S. 79).

Wenn die Kinder oder Jugendlichen beispielsweise aufgrund einer bestimmten Erkrankung täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Medikament (Tabletten, Tropfen oder eine Injektion) benötigen, ist Folgendes zu klären:

- Verabreichungsform (z. B. Tablette, Tropfen, Injektion), Dosierung und Uhrzeit
- Informationen über die Risiken
- Lagerung des Medikaments
- Name und Rufnummer der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes für Rückfragen.

Die Vornahme subkutaner Injektionen (einfaches Spritzen in das Binde- und Fettgewebe unter der Haut) ist, auch nach ärztlicher Anordnung, geschultem Krankenpflegepersonal bzw. Ärzten vorbehalten. Hierfür können mit Arztpraxen oder Sozialstationen vor Ort die notwendigen Besuche vereinbart werden.

Bei Injektionen mit Spritzhilfen (sogenannten Insulin-Pens) gilt dies im Prinzip entsprechend. In Ausnahmefällen kann mit den Eltern vereinbart werden, dass besonders geschultes Personal der Jugendorganisation diese Aufgabe übernimmt (z. B. Angehörigenschulungen von Krankenkassen, ambulanten Diensten oder Arztpraxen). Außer einer gründlichen Einführung in das

Krankheitsbild, die Spritztechnik und das Verhalten bei einer Unterzuckerung sind mit der Ärztin oder dem Arzt konkrete, auf das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen bezogene Absprachen zu treffen und zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass für Abwesenheiten Vertretungsregelungen bestehen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, wie zu verfahren ist, wenn kein geschultes Personal anwesend ist.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Das Medikament muss richtig und verwechslungssicher gelagert werden. Eine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank ist unzulässig.
- Leiterinnen und Leiter dürfen keine eigenständigen medizinischen Heilbehandlungen durchführen. Das bedeutet, dass die Jugendorganisation keine sogenannte „kleine Hausapotheke“ vorrätig haben darf, aus denen Kinder oder Jugendliche bei Schmerzen, kleinen Blessuren oder ähnlichem Medikamente erhalten.
- Leiterinnen und Leiter, die die Medikamentengabe durchführen, sind schriftlich zu benennen.
- Eventuell müssen Leiterinnen und Leiter in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt geschult werden.
- Die Medikamentengabe soll schriftlich dokumentiert werden.

Notfallmäßige Medikamentengabe

Bei Erkrankungen, bei denen es zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (z. B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrapp, Allergien auf Insektenstiche etc.), ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Ärztin oder Arzt und Träger festzulegen. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein – die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der „Ersten Hilfe“ nach der mit der Ärztin oder dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen. In solchen Situationen soll immer der Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben. Bei einem Stich bei vorliegender Allergie auf Bienen- oder Wespengift sowie bei einem Stich im Mund- und Rachenraum gilt: Sofort die Notrufzentrale verständigen!

Sicherheitshinweise

- Kennzeichnung: Die Medikamente müssen mit den Namen der Person, die diese benötigt, gekennzeichnet werden, um eine Verwechslung auszuschließen.

- Aufbewahrung:
 - Immer in der Originalverpackung mit Beipackzettel, zusammen mit der jeweiligen ärztlichen Einnahmeanweisung
 - In geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen
 - Sauber, kühl, und für Unbefugte unzugänglich
 - Sicherstellen, dass keine Unbefugten an die Medikamente herankommen.
- Beachtung des Verfallsdatums:
 - Insbesondere bei Medikamenten, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden.
 - Verfallsdaten sollten in einem Termin-/Fristenkalender eingetragen werden.
 - Manche Medikamente verfallen schon kurze Zeit nach Öffnung der Originalverpackung, bzw. nach dem ersten Gebrauch (z. B. Augentropfen).
- Beachtung der Hinweise auf dem Beipackzettel:
 - Aufbewahrung bei Raumtemperatur bedeutet eine Lagerung zwischen +15° und +25°C.
 - Sofern nach Herstellerangaben eine Aufbewahrung im Kühlschrank erforderlich ist, sollten diese Arzneimittel übersichtlich und in geeigneten Behältnissen – getrennt von Lebensmitteln und sonstigen Produkten – aufbewahrt werden. Dabei ist die Kühlschranktemperatur von Zeit zu Zeit zu kontrollieren.
- Vorsicht bei Medikamenten, die sich z. B. nicht mit Milch vertragen. Entsprechende Hinweise auf dem Beipackzettel sind unbedingt zu beachten.
- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln:
 - Hierzu ein Vergabebuch anlegen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an die oder den Teilnehmenden vermerkt ist – unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortlichen Person.

Verantwortung

- Die Leitung hat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln zu sorgen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, eine Person zu benennen, die für die sichere Aufbewahrung der speziellen Arzneimittel sowie den ordnungsgemäßen Zustand der „Erste-Hilfe-Verbandsschränke/-Koffer“ verantwortlich ist. Eventuell kann die Zuständigkeit für Erste Hilfe und Medikamente auch an eine geeignete Person delegiert werden!

- Der verantwortliche Umgang mit der Vergabe von Medikamenten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal eines Trägers. Wichtig ist, dass Teilnehmende, die auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, nicht vom Besuch von Maßnahmen der Jugendarbeit ausgegrenzt werden. Andererseits muss eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Die Leitung muss sich ihrer damit verbundenen erhöhten Aufsichtspflicht bewusst sein, die von der Mitnahme eines erkrankten und auf Medikamente angewiesenen Minderjährigen ausgeht. Um ein Organisationsverschulden zu vermeiden, muss der Träger gegebenenfalls eine höhere Anzahl an befähigten Leiterinnen und Leitern für die Maßnahme einplanen und die Einhaltung der notwendigen Ansprüche bei Auswahl des Lagerplatzes (z. B. mit Kühlschrank) sicherstellen.



Quelle:
Landesjugendring Baden-Württemberg,
Medikamente bei Maßnahmen der Kinder- und
Jugendarbeit, 2011.



Infektionsschutz auf Ferienfreizeiten mit „eigenem“ Küchenteam

Grundlageninformationen

Wie überall dort, wo Menschen zusammen kommen, ist auch in Ferienfreizeiten der Infektionsschutz erforderlich (Schutz vor Erkrankungen und Verhinderung der Ausbreitung von Erkrankungen). Dies lässt sich schon aus einer allgemeinen Verantwortung ableiten, die jede und jeder Einzelne hat. Gesetzliche Grundlage ist vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Alle Beteiligten an einer Ferienfreizeit müssen aus einer Verantwortung für sich und andere heraus handeln. Das Gesetz macht dabei einige Vorgaben, die zu beachten sind.

Der Träger einer Freizeit muss die Teilnehmenden (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte) und alle Leiterinnen und Leiter vor der Freizeit darüber informieren, dass sie bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen (siehe S. 61) nicht an der Freizeit teilnehmen dürfen. Gleichzeitig stellt der Träger der Freizeit klar, dass mit der Information die Verantwortung dafür, dass

die Vorgaben eingehalten werden, nun vor allem bei den Teilnehmenden bzw. ihren Personensorgeberechtigten und den Leiterinnen und Leitern selbst liegt (Mitwirkungspflicht).

Zusammenfassend ist zu empfehlen, dass das Thema Infektionsschutz selbstverständlicher Bestandteil der Freizeitvorbereitung sein sollte.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Gesundheitsämter bieten hierzu Hilfe und Beratung an. Eines dieser Angebote ist die sogenannte „Belehrung“.

Das IfSG setzt auf Aufklärung und Eigeninitiative. Für jede und jeden Einzelnen und für den Träger der Freizeit bleiben gewisse Verpflichtungen nach dem Gesetz bestehen. Vor einem nachlässigen Umgang mit dem Gesundheits- und Infektionsschutz kann nur gewarnt werden.

Ferienfreizeiten = Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 33 IfSG gilt das Gesetz auch für sogenannte „Gemeinschaftseinrichtungen“. Hierzu zählen unter anderem Heime, Ferienfreizeiten und ähnliche Einrichtungen. Der Einrichtungsbegriff bezieht sich dabei nicht nur auf Immobilien oder z. B. Zeltlager, sondern auch auf Freizeiten, die z. B. als Wanderfahrt außerhalb befestigter Einrichtungen oder Zelten stattfinden. Insofern kann auch eine Freizeitgruppe eine Gemeinschaftseinrichtung nach dem Gesetz sein.

Gefahrenabwehr bei Leiterinnen, Leitern und Teilnehmenden – Ausschluss von Betroffenen

Das IfSG benennt eine Reihe von Erkrankungen, die aufgrund von Krankheitsverläufen oder aus epidemiologischer Sicht (Ausbreitung) besondere Gefahren darstellen. Diese Krankheiten werden in § 34 Absatz 1 IfSG benannt (siehe S. 61). Beispiele hierfür sind Masern, Keuchhusten, Läuse, Mumps. Insofern ist den hiervon Betroffenen die Teilnahme an Freizeitfahrten (als Teilnehmende, Betreuungspersonen, Küchenteam) verboten.

Vor der Freizeit müssen durch die Träger geeignete Maßnahmen getroffen werden, dass Teilnehmende, Leiterinnen und Leiter, die von entsprechenden Erkrankungen

betroffen sind, keine Gefahr für sich und andere darstellen. Wenn solche Erkrankungen während der Freizeit auftreten, ist der Träger der Veranstaltung zum unverzüglichen Handeln verpflichtet. In der Praxis bedeutet dies in der Regel, dass bei Verdacht unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen ist (sichere Diagnose).

Meldepflicht

Während der Freizeit, kann im Fall eines Falles prinzipiell auch der Träger der Freizeit gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig sein. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt die Diagnose einer solchen Erkrankung, übernimmt sie oder er in der Regel auch die Meldung an das Gesundheitsamt. Alle weiteren Schritte erfolgen dann in Abstimmung mit der Ärztin, dem Arzt oder dem Gesundheitsamt.

Belehrung von Personen auf Freizeiten die „Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen“

§ 35 verpflichtet den Träger bzw. die Leiterinnen, Leiter und das Küchenteam der Freizeit vor Beginn ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen zu belehren. Die Gesundheitsämter und der Landesjugendring Baden-Württemberg bieten entsprechende Formulare oder Arbeitshilfen an (siehe Link auf S. 61), mit denen die Information/Belehrung durch den Träger der Freizeit bzw. die Leitungspersonen der Freizeit erfolgen kann. Dort findest du auch einen Link zu einem E-Learning-Modul zur Belehrung für ehrenamtliche Beschäftigte beim Umgang mit Lebensmitteln.

Die „Schulung“ des Küchenteams muss protokolliert werden und die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. (Küchen)Teams, die längerfristig bei Freizeiten kochen, müssen spätestens im Abstand von zwei Jahren erneut belehrt werden.

Mit ihren „Belehrungen“ bieten die Gesundheitsämter wesentliche Informationen an. Auch wenn die Inhalte dieser Belehrungen in der Regel nicht auf Freizeitfahrten „maßgeschneidert“ sind, wird empfohlen, dass zumindest einige Verantwortliche des Trägers an einer Belehrung des Gesundheitsamtes teilnehmen und das Wissen intern weitergeben. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Praktische Empfehlungen

Bei einer längeren Freizeit ist zu empfehlen, dass das Thema Infektionsschutz Bestandteil der Freizeitvorbereitung mit den Betreuungspersonen wird und mit der

formalen Belehrung abgeschlossen wird (Übergabe der Belehrungsunterlagen und Unterschrift der Protokolle). Die Protokolle (oder Kopien davon) heftet man am besten zu den finanziellen Belegen der Freizeit, für die es Aufbewahrungsfristen gibt.

Die Belehrungspflicht besteht erstmalig vor Beginn der ersten Freizeit. Sie muss danach mindestens im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden. Bei langjährigen Leiterinnen und Leitern bietet es sich also an, eine Akte anzulegen und das Belehrungsprotokoll zur Akte zu heften.

Hygienepläne nach § 36 Abs. 1 IfSG

„Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (und andere ...) legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest (...).“

Hygienepläne als Chance für den Infektionsschutz: Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Eine Vorschrift dafür, wie ein Hygieneplan ausgestaltet sein muss, ist im Gesetz nicht beschrieben. Dies bleibt demnach weitgehend im Ermessen der jeweiligen Einrichtung. „Auf Grund der Unterschiedlichkeit der betroffenen Einrichtungen (vom Jugendferienlager bis zum Operationsbereich eines Krankenhauses) sind an die Hygienepläne unterschiedliche Anforderungen zu stellen.“

Die Einrichtungen der Jugendarbeit, in denen Freizeitfahrten stattfinden, werden eigene innerbetriebliche Hygienepläne haben, nach denen sie arbeiten. Je nach Konzept der Einrichtung, kann in den Hygieneplänen auch festgelegt sein, dass bestimmte Bereiche von den Nutzergruppen in eigener Verantwortung zu bearbeiten sind (z. B. Reinigungsdienste oder bestimmte Ge- oder Verbote). Häufig sind solche Anforderungen nicht mit „Hygieneplan“ überschrieben, sondern Bestandteil der Nutzungsbedingungen oder Haus- bzw. Zeltplatzordnung.


Da auch eine Freizeitgruppe eine Gemeinschaftseinrichtung nach dem Gesetz sein kann, bedeutet dies, dass je nach Art der Freizeit eigene, oder auf die Einrichtung abgestimmte, Hygienepläne erforderlich sind.

Vermutlich waren auch bisher Überlegungen hierzu Bestandteil der Freizeitvorbereitung zum Thema Infektionsschutz (z. B. Reinigungen in Sanitärbereich oder Küche, Erste-Hilfe-Hygiene, Abfall- oder Raum- bzw.

Zelthygiene). Mit dem Gesetz ergibt sich jedoch die Forderung, solche Überlegungen klar zu fassen, um Infektionsrisiken zu erkennen, zu benennen und Aufgaben und Ablaufplanungen anzustellen, die diese Risiken eliminieren oder beherrschbar machen.

Ein solcher Plan lohnt sich nicht nur wegen der gesetzlichen Anforderung. Er kann sich bei Freizeitfahrten schon deshalb als nützlich erweisen, weil er leidige Diskussionen darüber erspart, wer nun welche Aufgabe vergessen hat.

Ein Muster für Hygienepläne kann es nicht geben, da solche Pläne immer den individuellen Anforderungen der Einrichtung bzw. der Freizeit entsprechen müssen. Musterpläne (z. B. aus dem Internet) treffen häufig nicht auf die geplante Freizeit zu. Dennoch können sie als Beispiel dafür dienen, wie andere im Bezug auf den Infektionsschutz vorgegangen sind. Aber auch eine eigene Vorgehensweise und Planung ist richtig (z. B. Putzdienste oder Hinweise zum Hände waschen).

 Quelle: Kreisjugendring Stormarn, Infektionsschutz in der Jugendarbeit – hier: Infektionsschutz in Ferienfreizeiten

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gesundheitliche Anforderungen nach § 34 Abs. 1 IfSG, (1) Personen, die an


1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose


Hygienepläne müssen immer den individuellen Anforderungen der Einrichtung bzw. der Freizeit entsprechen.

9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Materialien zum Infektionsschutzgesetz

 E-Learning-Modul zur Belehrung ehrenamtlicher Beschäftigter im Umgang mit Lebensmitteln unter elearning.jugendarbeitsnetz.de

 Verschiedene hilfreiche Dokumente/ Merkblätter finden sich auf der Website jugendarbeitsnetz.de/index.php/download/category/14-infektionsschutz-und-lebensmittelhygiene

Beispiele für dort befindliche Merkblätter:

- Merkblatt "Küche" zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen bei Ehrenamtlichen bei Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen
- Merkblatt „Infos für Zeltlagerfans“ mit Hygienetipps rund ums Zeltlager, Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln und weiteren Hinweisen
- Protokoll über Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

10. NOTFALLMANAGEMENT

Was versteht man unter einem Notfall in der kirchlichen Jugendarbeit?

- Ein Notfall ist eine akut auftretende Situation, die den Alltag der Gruppe umwirft. Der reguläre Tagesablauf ist dann nicht mehr möglich.
- Erfahrene Leitungsteams können kleinere Notfälle (z. B. Knochenbrüche, Krankenhausaufenthalte, ...) gut selbst bearbeiten, bei größeren Notfällen (z. B. schwere Unglücke, Verwüstungen durch Unwetter, Todesfall, ...) ist immer externe Hilfe notwendig.
- Ein Notfall muss immer bearbeitet werden. Er kann rechtliche Folgen haben oder zu einer Auflösung der Gruppe führen.
- Sowohl eine auftretende Läuse-Epidemie auf der Freizeit als auch ein Unfall mit Schwerverletzten kann als Notfall mit unterschiedlichem Schweregrad bezeichnet werden.

Was ist präventiv vor einer Freizeit-/Veranstaltung zu tun?

- Eine intensive Vorbereitung der Leiterinnen und Leiter – insbesondere in den Themen Aufsichtspflicht und Erster Hilfe.
- Notfallpläne für verschiedene Szenarien sind entwickelt und im Team besprochen.
- Sämtliche Kontaktdaten der Teilnehmenden und deren Eltern sind dokumentiert.
- Eine Rückfallebene in der Kirchengemeinde ist geschaffen. Dies sind Menschen, die in einem Notfall von außen agieren/unterstützen – zum Beispiel Hauptberufliche der Kirchengemeinde, Eltern, ehemalige Leiterinnen und Leiter, ...
- Eine wetter- und unfallsichere Notfallkiste (Inhalte: Erste-Hilfe-Ausstattung, Unterlagen der Teilnehmenden, gesicherte Daten auf einem Laptop, Warnwesten, Warnsignalton, Notfallpläne, Löschdecke, ...) ist vorbereitet.

Was ist zu tun, wenn ein Notfall auftritt?

- Möglichst Ruhe bewahren!
- Je nach Art des Notfalls: Erste Hilfe leisten, Unfallstelle sichern, Notruf absetzen (europaweite Nr. 112) und die Fragen der Notrufzentrale beantworten. Eventuell Gesundheitsamt einschalten (z. B. im Falle des Auftretens des Noro-Virus).
- Vor Ort Notfallteam gründen, Aufgaben verteilen, Notfallpläne umsetzen.
- Rückfallebene ausführlich und kontinuierlich informieren.

NOTFALLPLANUNG

Was ist zu tun nach einem Notfall?

- Analyse des Notfalls in der Organisation (Pfarrei, Ortsgruppe, Stamm, ...).
- Eventuell Öffentlichkeitsarbeit.
- Informationen an Versicherungen, Formalitäten mit Behörden, eventuell Rechtsberatung.



Eine ausführliche Übersicht findest du in der Notfall-Checkliste auf Seite 66f.

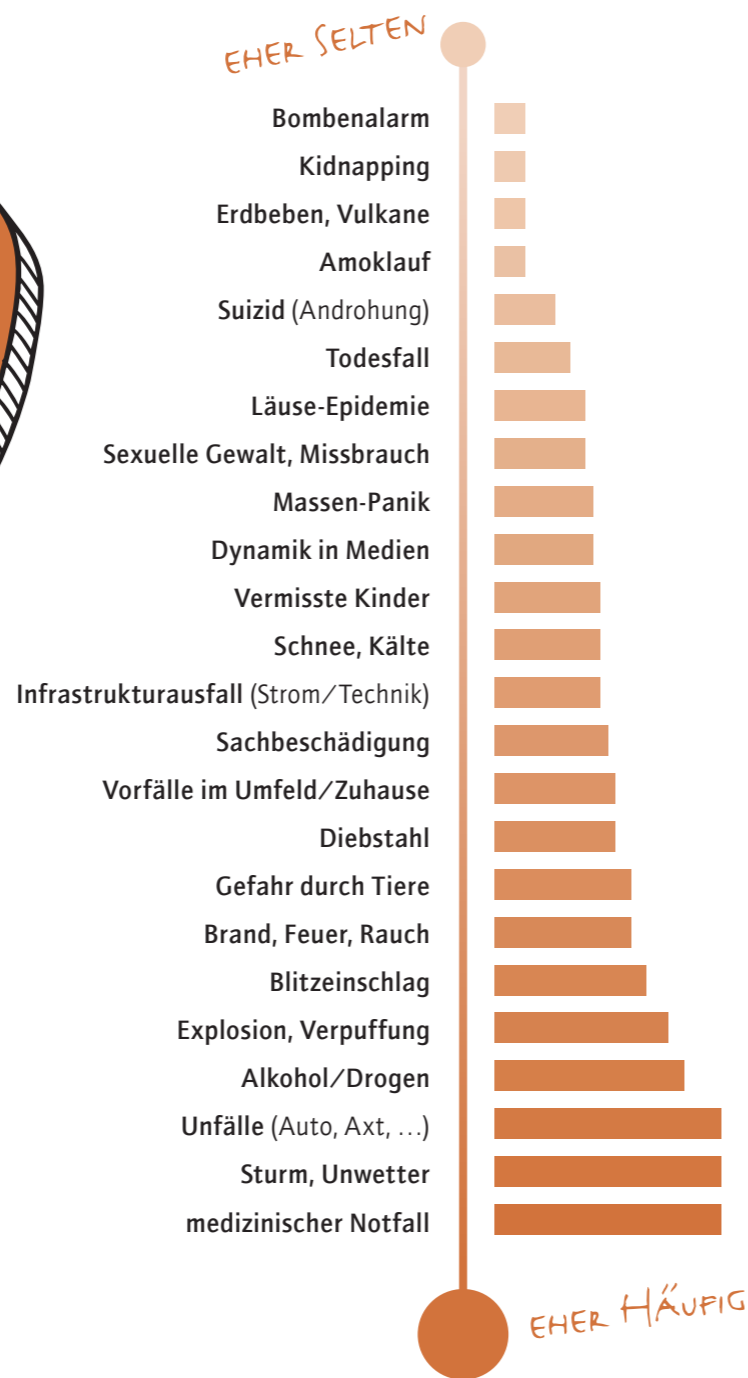
Krisen und Notfallplanung

Notfälle und Krisen können in der Jugendarbeit auftreten. Dabei ist es egal, ob ein Notfall beim Zeltlager, in der Gruppenstunde oder bei der Sozialaktion eintritt. Die möglichen Szenarien sind vielfältig.

Eine Tatsache sollte man sich dabei bewusst machen: Je nach Erfahrungsstand im Leitungsteam kann sich ein Notfall unterschiedlich auswirken. Ein Notfall tritt ein, wenn eine akut aufgetretene Situation den Alltag der Gruppe umwirft. Der reguläre Tagesablauf ist nicht

mehr möglich und das Programm, die Leiterinnen, die Leiter und die Gruppenmitglieder werden davon blockiert. Erfahrene Leitungsteams können kleinere Notfälle gut selbst bearbeiten, während unerfahrene Teams früher an Grenzen stoßen und externe Hilfe benötigen.

Findet kein gutes Notfallmanagement statt, kann die Situation auch nach dem eigentlichen Notfall weiter eskalieren und sogar über mehrere Wochen aktiv sein. Unbearbeitet kann ein Notfall zu rechtlichen Folgen oder auch zur Auflösung der Gruppe führen.



Die Darstellung stellt keine Reihenfolge dar. Die Risiken können nach Art und Ort der Veranstaltung sehr unterschiedlich sein.

Notfallstadien

Präventionsstadien

<p>Stress Stress kennt jeder aus dem Alltag. Mit Stress können wir in der Regel umgehen – mit den Möglichkeiten, die wir uns angeeignet haben.</p>	<p>Primärprävention Das findet vor einem möglichen Ereignis statt. Sie ist vorbeugend, damit möglichst nichts passieren kann.</p>
<p>Krise Es passiert etwas, mit dem wir nicht mehr umgehen können. Wenn z. B. Regen zum Hagelsturm wird, kann damit eine Krise verbunden sein. Das trifft in dem Beispiel spätestens ein, wenn jemand von einem umstürzenden Baum getroffen wird. Von Krise spricht man, wenn wir etwas mit unseren Möglichkeiten nicht mehr hinbekommen.</p>	<p>Sekundärprävention Eine bereits eingetretene Krisensituation, auf die reagiert wird, um die Situation wieder zu stabilisieren oder zumindest die Folgen für Menschen und die Organisation möglichst gering zu halten. Das betrifft die Akutsituation und eine kurze Zeitspanne danach. Dazu kann externe Hilfe nötig sein.</p>
<p>Trauma Übersetzt ist das eine Verletzung. Trauma bedeutet, dass jemand in der Krise gefangen ist und nicht mehr heraus kommt. Wir können uns vorbereiten, damit wir, wenn eine Krise eintritt, nicht in ein Trauma geraten. Dazu müssen Maßnahmen der Primärprävention und Sekundärprävention umgesetzt sein.</p>	<p>Tertiärprävention Hier geht es um Schadensbegrenzung und um länger andauernde Maßnahmen zur Abmilderung oder Verhinderung unerwünschter Folgeschäden für Mensch und Organisation. Wenn schon ein Trauma eingetreten ist, braucht es professionelle Hilfe, die bei der Bewältigung des Traumas helfen kann.</p>

Für Leiterinnen und Leiter in der Jugendarbeit sind Primärprävention und Sekundärprävention relevant. Tertiärprävention, also Trauma-Bewältigung, ist Aufgabe von ausgebildeten Fachkräften.

Screening

Im eingetretenen Notfall ist es notwendig, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Personen und Personengruppen betroffen sind (z. B. Unfallopfer, Augenzeugen, teilnehmende Gruppen, die nicht am Unfallort waren, Eltern, verantwortliche Leiterinnen und Leiter, Presse, verantwortliche Personen in der Kirchengemeinde oder im Jugendverband, ...)

Professionelle Hilfen

Es gibt eine Reihe von Hilfsangeboten, die im Notfall oder in der Nachsorge unterstützen: Polizei, Feuerwehr, THW, Notarzt und Rettungsdienste, PSNV (Psycho Soziale Notfall Versorgung), Psychologische Beratungsstellen, Kriseninterventionsteams, Kinderärzte, Kirche (Pfarrer, Dekanate, Diözese, ...).

Erstellen eines Notfallplanes

Es ist ratsam z. B. für Ferienfreizeiten, für Kurse von Leiterinnen und Leitern, Hüttenwochenenden oder Gruppenstunden angepasste Notfallpläne zu erstellen. Für große Veranstaltungen ist das unerlässlich.

Inhalte sollten sein:

- Realistische Sammlung wahrscheinlicher Notfallszenarien und besonderer Gefahren
- Verantwortlichkeiten im Team klären
- Präventive Maßnahmen (z. B. Lagerbauten abnehmen, Hygieneschutzanweisung, ...)
- Abläufe in Notfällen (z. B. Krisenstab bilden, Evakuierung, ...)
- Im Vorfeld Kontaktdaten von Ärzten, Krankenhaus, Polizei und Rettungsleitstelle einholen
- Wetterdienste kontaktieren/Unwetterlagen im Blick haben (insbesondere bei Zeltlagern)
- Brandschutz beachten
- Sanitätsdienst
- Hygienebedingungen thematisieren/beachten
- Abbruchbedingungen kommunizieren (In welchen Fällen brechen wir z. B. eine Freizeit ab? Wer entscheidet im Falle eines Falles? Was muss beachtet werden?)
- Besondere Materialliste für Notfälle

Notfall-Checkliste

Die Checkliste umfasst Punkte, die auch bei sehr großen Notfällen erforderlich sind. Die Notfallverantwortlichen müssen im Einzelfall entscheiden, was davon notwendig ist. Im Idealfall besteht ein zugeschnittener Notfallplan für die jeweilige Veranstaltung, nach dem vorgegangen werden kann.

Das ist im Vorfeld zu tun – Primärprävention

- Ausbildung der Leiterinnen und Leiter (Aufsichtspflicht, Erste Hilfe, ...).
- Erstellen und besprechen von Notfallplänen im Team für verschiedene, mögliche Szenarien.
- Schaffung einer Rückfallebene, die im Notfall von außerhalb unterstützen kann (z. B. Hauptberufliche in der Kirchengemeinde, engagierte Eltern, ehemalige Leiterinnen und Leiter, ...).
- Notfalltelefon/Handy und Notfallfahrzeug festlegen und Aufbewahrungsorte kommunizieren.
- Eine Liste mit allen wichtigen Notfallnummern vorbereiten (Polizei, Krankenhaus, usw.) und diese dann sichtbar für alle auf den Freizeiten/Veranstaltungen aufhängen.
- Sämtliche Kontaktdaten der Teilnehmenden dokumentieren, mitnehmen und auf der Freizeit/Veranstaltung bereit halten.
- Es gibt eine wetter- und unfallsichere Notfallkiste (Unterlagen der Teilnehmenden, gesicherte Daten auf einem Laptop, Warnwesten, Warnsignalton, Notfallpläne, Löschdecke, ...).
- Klären, wer für Sanitätsdienst und die ständige Bereitstellung der Erste-Hilfe-Ausrüstung zuständig ist.
- Der schnellste Weg zum Arzt und ins Krankenhaus wird abgefahren.
- Es gibt eine Person im Team, die auf die Einhaltung des Brandschutzes achtet, alle sind über Grundzüge des Brandschutzes im Vorfeld informiert (z. B. für die Nutzung von Kerzen usw.).
- Wetterinformationen einholen (auch während der Maßnahme).
- Information an die Rettungsleitstelle, Krankenhaus, Polizei oder Feuerwehr bei großen Veranstaltungen geben.
- Bei Zeltlagern ist es sinnvoll, vorher den Lagerplatz oder auch das Haus anzuschauen, um zu prüfen, welche Evakuierungsmöglichkeiten es im Notfall gibt.
- Sämtliche Notfalllisten sind bei der Veranstaltung dabei und liegen der Rückfallebene vor.
- Örtliches Rathaus und örtlich zuständige Rettungsleitstelle informieren (Anzahl der Personen, Ort der Veranstaltung, Ansprechperson)

Notfall in der kirchlichen Jugendarbeit: Wie kann ich mich vorbereiten? Was muss ich tun?

Wenn ein Notfall eintritt/Akutphase – Sekundärprävention

- Ruhe bewahren.
- Erste Hilfe leisten.
- Unfallstelle sichern.
- Notruf absetzen (europaweite Nr. 112) (wo und was ist passiert, wie viele Personen sind betroffen, wer spricht, Rückfragen abwarten).
- Vor Ort Notfallteam festlegen (wer übernimmt welche Aufgabe, wer übernimmt Gesamtkoordination).
- Alle Betroffenen betreuen (Betroffene, Augenzeugen, Mitarbeitende, Teilnehmende, Eltern, Presse, ...).
- Beteiligte von der Unfallstelle abschirmen, damit sie der Situation so kurz wie möglich ausgesetzt sind.
- Rückfallebene (s. o.) ausführlich und kontinuierlich informieren.
- Auf der Rückfallebene einen Krisenstab einrichten.
- Wenn möglich entsendet die Rückfallebene ein Außenteam zur Entlastung vor Ort.
- Die Angehörigen der Verletzten verständigen (das ist Aufgabe von professionellen Kräften, z. B. Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern, Polizei).
- Die Rückfallebene koordiniert die Informationen und gibt sie bei Bedarf weiter (Homepage, Telefon, Angehörige, Presse, ...).
- Anreisende Angehörige in Empfang nehmen.
- Angehörige der übrigen Teilnehmenden verständigen (über die Rückfallebene).
- Regelmäßige Absprachen im Team und mit den Einsatzdiensten treffen.
- Regelmäßige Informationen an die Teilnehmenden geben. Diese müssen altersgerecht aufbereitet sein. Verantwortliche von teilnehmenden Gruppen brauchen entsprechend mehr Informationen.
- Die Polizei hat vor Ort grundsätzlich das Sagen und ist ein wichtiger Kooperationspartner.
- Die Presse für Informationen an die zuständigen Personen der Rettungskräfte oder der Rückfallebene verweisen und Interviews mit Betroffenen nicht zu lassen.
- Den „Alltag“ der Veranstaltung/der Gruppe wieder herstellen.
- Beteiligten eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für psychologische Hilfen nennen.
- Rückreise organisieren.
- Gemeinsames Abschlussritual gestalten.

Danach muss Folgendes getan werden – Tertiärprävention

- Weitere Ermittlungen der Polizei
- Analyse des Notfalles in der Organisation
- Informationen für betroffene Personen und Personengruppen (z. B. Elternabend, Pressekonferenz, ...)
- Weitere Öffentlichkeitsarbeit
- Information an Versicherungen
- Bei Bedarf: Rechtsberatung
- Formalitäten mit Behörden
- Therapeutische Nachsorge
- Begleitung aller Betroffenen inkl. Verantwortlichen

11. FREISTELLUNG

GRUNDSÄTZLICH GILT!

- Die Freistellung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit ist in Baden-Württemberg geregelt im „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ vom 07.11.2007.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf 10 Tage Freistellung im Jahr.
- Auszubildende haben einen Anspruch auf 5 Tage Freistellung im Jahr.
- Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.
- Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung. Das bedeutet, dass du eventuell mit einem Verdienstaufschlag in dieser Zeit rechnen musst.

WER KANN DIE FREISTELLUNG BEANTRAGEN?

- Anträge auf Freistellung sind grundsätzlich von der Organisation zu stellen, für welche die Antragstellenden ehrenamtlich tätig sind. Das ist beispielsweise für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg der BDKJ-Diözesanverband.
- **Achtung:** Befindet sich der Arbeitgeber in einem anderen Bundesland, gelten die dortigen Richtlinien für die Freistellung.

WAS MUSST DU TUN, UM EINE FREISTELLUNG ZU BEANTRAGEN?

- Formular (bdkj-freiburg.de/freistellung) herunterladen, ausfüllen, unterschreiben und senden an: BDKJ-Diözesanstelle, Okenstraße 15, 79108 Freiburg
- Antragsfrist beachten! Für eine fristgerechte Beantragung muss der Antrag 6 Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung in der BDKJ-Diözesanstelle vorliegen!
- **Tipp:** Wir empfehlen vor der Antragstellung den Arbeitgeber persönlich zu informieren und um die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu bitten.

FREISTELLUNG

FÜR WEN IST DIE FREISTELLUNG GEDACHT?

- Leiterinnen und Leiter von Ferienfreizeiten, Jugendfreizeiten
- Teilnehmende an Seminaren der Jugendbildung und an Aus- und Fortbildungslehrgängen zur Leiterin bzw. zum Leiter.
- Betreuerinnen und Betreuer von Kindern bei Familienfreizeiten
- Leiterinnen und Leiter von internationalen Jugendbegegnungen
- Trainerinnen und Trainer, die an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Jugendbereich des Sports teilnehmen.

WAS PASSIERT DANN MIT DEM ANTRAG?

- Die BDKJ-Diözesanstelle beantragt bei deinem Arbeitgeber die Freistellung.
- Der Arbeitgeber informiert dich und die BDKJ-Diözesanstelle, ob die Freistellung gewährt wird.
- Wird der Antrag abgelehnt, klärt die BDKJ-Diözesanstelle das weitere Vorgehen mit dir und macht sich stark für deine Freistellung.

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Freistellung zur Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen des Bildungszeitgesetzes

Im Rahmen des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) haben Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Für Auszubildende und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Die bezahlte Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung
- die politische Weiterbildung sowie für
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Damit Bildungszeit für Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann, gibt es zusätzlich Regelungen. Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter eingereicht werden. Der Anbieter muss als Bildungseinrichtung nach dem BzG BW anerkannt sein. Die genauen Regelungen sind auf der Homepage zum Bildungszeitgesetz dargestellt. Dort finden sich auch ein Antragsformular, die Liste anerkannter Bildungseinrichtungen sowie Merkblätter für Beschäftigte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

bildungszeit-bw.de



Links:

bdkj-freiburg.de/freistellung

bildungszeit-bw.de

12. PRAKTISCHE TIPPS

Interessante und hilfreiche Tipps
für spezielle Themengebiete in der kirchlichen Jugendarbeit



Draußen im Wald unterwegs

Rechtliche Vorschriften

- In Deutschland hat jedes Waldgrundstück eine Eigentümerin oder einen Eigentümer (z. B. der Staatswald des Landes oder Bundes, der Körperschaftswald der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Kirche etc. oder der sonstige Privatwald, ...). Trotzdem gilt das „Allgemeine Betretensrecht“. Im LWaldG BW § 37 steht dazu: „(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. (...) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.“
- Nicht vom allgemeinen Betretensrecht erfasst werden organisierte Veranstaltungen, also z. B. eine Festveranstaltung im Wald (im Zweifelsfall beim zuständigen Forstamt abklären). Sie bedürfen nach § 37 Abs. 2 LWaldG BW (neben der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers) einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde, auch wenn die Veranstaltung im Einzelfall einen Erholungswert haben kann. Kriterien für eine orga-

nisierte Veranstaltung sind z. B. eine gewerbliche Absicht, eine öffentliche Werbung oder die Einschränkung anderer Besucherinnen und Besucher des Waldes. Ausflüge von Gruppenstunden o. ä. gehören in der Regel nicht dazu. Das Zelten im Wald hingegen ist vom allgemeinen Betretensrecht nicht mehr abgedeckt, es ist nur mit besonderer Befugnis (Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers) gestattet.

- Für die Genehmigung ruft man beim Landratsamt/untere Forstbehörde an. Dort erfährt man auch, wer das Waldgrundstück besitzt.
- Auf den Schutz der Tiere in Schutzwäldern (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet usw.) achten und die Wege nicht verlassen.
- Das Betreten von gesperrten Waldflächen (Gatter, Zäune u. ä.) und gesperrten Waldwegen (z. B. zur Holzfällung gesperrt) ist grundsätzlich untersagt.
- Wenn nachts Aktionen im Wald stattfinden (Nachtgeländespiele, Nachtwanderungen), sollte die Aktion mit der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer abgestimmt werden. Gerade in den späten Abendstunden, nachts sowie in den frühen Morgenstunden ist die Wahrscheinlichkeit einer Störung von Tieren sehr hoch und es besteht eine erhöhte Gefahr aufgrund von stattfindender Jagd.

- Vom 1. März bis 31. Oktober besteht in den Wäldern Baden-Württembergs ein grundsätzliches Rauchverbot.
- Lagerfeuer und offenes Feuer zum Grillen etc. ist ohne Genehmigung nur in eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Bei örtlich besonders hoher Brandgefahr kann das Feuermachen jedoch auch an offiziellen Feuerstellen verboten sein. Auch an erlaubten Stellen muss das Feuer immer beaufsichtigt und vor dem Verlassen vollständig gelöscht werden.
- Zum Sammeln von Waldfrüchten/Waldpflanzen: Das LWaldG BW regelt in § 40, dass „Jeder (...) sich Waldfrüchte, Streu- und Leseholz in ortsüblichem Umfang aneignen und Waldpflanzen, insbesondere Blumen und Kräuter, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, entnehmen“ darf. „Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Die Entnahme von Zweigen von Waldbäumen und -sträuchern bis zur Menge eines Handstraußes ist nicht strafbar. Dies gilt nicht für die Entnahme von Zweigen in Forstkulturen und von Gipfeltrieben sowie das Ausgraben von Waldbäumen und -sträuchern.“
- Auch die Mitnahme von Vogeleiern, Hirschgeweihen u. ä. ist verboten und wird als Wilderei gewertet.

Verhaltensregeln, Tipps ...

- Zum Schutz der Tiere soll der Wald außerhalb der Wege möglichst nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang betreten werden.
- Wenn Aktionen im Wald stattfinden, sollte zur Wahrung der Aufsichtspflicht immer auf die Wetterverhältnisse geachtet werden. Auch schon bei leichtem Wind, erst recht bei Gewittern und auch bei Minustemperaturen sowie Schnee und Eis (Bruch von Ästen/Bäumen) besteht immer die große Gefahr, dass tote Äste herunter fallen und jemanden in der Gruppe verletzen. Daher bitte auch immer Alternativen zum Waldprogramm im Vorfeld überlegen!
- Nie Kinder auf Stämmen, die im Wald übereinander gelagert werden (= Holzpolter), klettern lassen. Hierbei besteht die Gefahr, dass die Stämme in Bewegung geraten und so jemand eingeklemmt wird.
- In Wäldern und Wiesen besteht erhöhte Zeckengefahr. Daher sollte an Waldtagen unbedingt an die Zeckenkontrolle erinnert werden. Je schneller die Zecken nach dem Waldtag vom Körper entfernt werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Krankheiten übertragen werden.



Kontoführung

In der Regel sind kirchliche Gruppierungen auf Orts-ebene (häufig auch verbandliche Ortsgruppen) unselbständige Gruppierungen und können in ihrer Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder einem Verein/Landes- oder Bundesverband zugeordnet werden. Eine Gruppe ist insbesondere dann selbständig, wenn vertretungsberechtigte Organe (z. B. Vorstand) im Rahmen einer Satzung benannt sind. Aus der Bezeichnung als Verband alleine leitet sich noch keine Selbständigkeit ab.

Für unselbständige Gruppierungen empfehlen wir Folgendes:

1. Jedes Konto einer unselbständigen Gruppierung der Kirchengemeinde muss als Unterkonto über die Kirchengemeinde eingerichtet werden, z. B.:
rk Kirchengemeinde _____
Angabe der Gruppierung
2. Die Konten der unselbständigen Gruppierungen dürfen nicht mehr als 500,- € als Kontostand aufweisen.
3. Alle Gelder, die nicht im laufenden Betrieb benötigt werden, müssen über die Verrechnungsstelle beim Darlehensfond (sogenannte kirchliche Bank) angelegt werden.
4. Es dürfen keine Sparbücher angelegt werden. Wenn solche vorhanden sind, sollten diese aufgelöst werden und als Anlage beim Darlehensfond (s. o.) über die Verrechnungsstelle eingezahlt werden: Hauptgrund dafür ist die fehlende Sicherheit, da mit dem Sparbuch jede Person Geld abheben kann.
5. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal jährlich die Kasse einer unselbständigen Gruppierung prüfen.
6. Das Konto einer unselbständigen Gruppierung ist mit zwei gemeinschaftlich Bevollmächtigten zu führen. Die zweite Person muss nicht zwingend der Pfarrer sein.

Selbständigen Gruppierungen ist zu raten, dass sie Konten auf ihren Namen einrichten und dessen Bevollmächtigte zwei Mitglieder des Vorstands (z. B. 1. Vorsitz und Kassenwart) sind. Für die Abwicklung von Finanzen sind auf Privatpersonen ausgestellte Konten nicht gestattet.

Haftung aus Verträgen

Es gibt in der Jugend(verbands)arbeit die Situation, dass Leiterinnen oder Leiter Dienst-, Werk- oder Mietvertrag abschließen wollen (Unterkunft, Reisebus für das Ferienlager, usw.) Aus dem zugrundeliegenden Vertrag ergeben sich Rechte und Pflichten, die zu einer Haftung führen können. Unter bestimmten Umständen kann sich eine Haftung ableiten, die weder über die private Haftpflichtversicherung, noch über die Sammelhaftpflichtversicherung des Erzbistums oder spezielle Versicherungen der Träger abgedeckt ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass solche Verträge nach Möglichkeit stets eine verantwortliche Person des Trägers der Maßnahme, also z. B. der Pfarrer der Seelsorgeeinheit oder der Vorstand des Vereins prüft und abschließt.

Brandschutz und Feuer

Der Umgang mit Feuer muss aufgrund der dadurch erhöhten Gesundheits- und Brandgefahr immer verantwortungsvoll geschehen. Jeder Leiterin und jedem Leiter muss die Gefahr bewusst sein, dass durch Feuer – auch bei einem verantwortungsvollen und sachgerechten Umgang – immer große Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Tieren und Sachwerten bestehen (z. B. Verpuffungsgefahren, Funkenflug, Materialermüdung mit Entzündung etc.). Weitgefasst gehören hierunter neben dem offenen Feuer auch: Kerzen, Wunderkerzen, Fackeln, Feuerwerkskörper, mit Gas betriebene Geräte, Campingkocher, heißes Wachs & Öl etc. Den Leiterinnen und Leitern muss bewusst sein, dass sich mit der Schaffung einer Gefahr die Aufsichtspflicht erhöht. Es sollten sich deshalb folgende Fragen gestellt werden:

- Welche Gefahren schaffe ich gerade? Welche Risiken bestehen?
- Weiß ich und wissen die Minderjährigen mit dem Risiko umzugehen?
- Eignet sich meine Idee für die Gruppe/deren Alter, Verantwortungs- und Entwicklungsreife?
- Kann ich auf andere Mittel/Methoden zurückgreifen, von denen weniger Gefahr ausgeht (z. B. statt Kerzen mit heißem Wachs gießen lieber Kerzen mit Wachsplatten verzieren)?
- Welche Präventions- und Aufklärungspflichten treffen mich?



Im Umgang mit Kerzen ist auf Folgendes zu achten:

- Kerzen nicht zu nah aneinander stellen, da das Feuer übergehen kann und sich dann ein großes Feuer entwickeln kann.
- Kerzen in Gläsern auch mit Abstand aufstellen. Sie können zersplittern, wenn sie kalt werden und zu Verletzungen führen, wenn sie in der Hand zerbröseln.
- Kerzen, die in Brand geraten sind, immer mit einer Löschdecke, Pulverlöscher, Sand oder Erde löschen.
- Es ist sinnvoll, solche Materialien auf den Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen dabei zu haben.

Stichpunktliste zur Vorbereitung von Ferienmaßnahmen

Um das Risiko von Ferienmaßnahmen kalkulierbarer zu machen, kann folgende, bestimmt nicht vollständige, Aufstellung beachtet werden. Je nach Gestaltung der Maßnahme, sollten diese Punkte, einige intensiver als andere, bedacht werden:

1. Teilnehmende

- Altersstufe
- Gruppengröße
- Krankheiten und Behinderungen
- Kondition
- Besonderheiten (Untergruppen, Beziehungsstrukturen etc.)
- Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten und Risiken
- Versicherungsschutz (Krankenversicherung, Gesundheitskarte, Impfpass, Notfalltelefonnummern)
- Bekanntheit mit den Betreuenden
- Bekanntheit untereinander
- Homogenität der Gruppe
- Verhaltensauffälligkeit

2. Mitglieder des Betreuungsteams

- Anzahl
- Alter
- Kondition
- Versicherungsschutz (Haftpflicht, Rechtsschutz, Unfallversicherung, Krankenversicherung, private Autos etc.)
- Führungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen

- Was kann schlimmsten Falls passieren, was kann ich tun, damit dies nicht eintritt?
- Welche Umstände können Einfluss auf die Realisierung einer Gefahr haben (z. B. Wind, Unachtsamkeit, leicht entzündliche Outdoor-Kleidung der Teilnehmenden, Leichtsinn der Teilnehmenden etc.)?
- Welche Löschmöglichkeiten/Erste-Hilfe-Möglichkeiten habe ich im Notfall oder muss ich ergreifen (z. B. Löschdecke, Feuerlöscher, Notruftelefon etc.)?
- Was steht in der Gebrauchsanweisung des Gerätes?

Eine besondere Auseinandersetzung mit der Thematik sollte im Vorfeld bei der Planung folgender Aktivitäten erfolgen und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

- Lagerfeuer, Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Kochen & Benutzung von Gasflaschen
- Fackeln und Feuerwerke (z. B. nötige Erlaubnisse einholen für das Fliegenlassen von kleinen Heißluftballons u. ä.)
- Umgang Löschdecke & Feuerlöscher
- Feuer und Ofen im Zelt und in geschlossenen Räumen (Erklärungsvideos dazu unter: [youtube.com/watch?v=Av8z38QAHI8](https://www.youtube.com/watch?v=Av8z38QAHI8) Und auch [youtube.com/watch?v=coZLHPGP4ZE](https://www.youtube.com/watch?v=coZLHPGP4ZE))

- Sprachkenntnisse
- Vorbereitungstreffen (Schulung)
- Besondere Befähigungsnachweise (z. B. Führerschein)
- Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten und Risiken
- Bekanntheit untereinander
- Ausbildung/Eignung
- Erfahrung (Auslandserfahrung)
- Pädagogische Befähigung
- Entscheidungssicherheit
- Verantwortungsfähigkeit
- Auswertungstreffen

3. Ausrüstung

- Schuhwerk
- Regen-, Sonnen-, Kälteschutz
- Erste-Hilfe-Tasche
- Notfallhandy mit Ersatzakku
- Werkzeug, Ersatzteile
- Zusatzausrüstung für spezielle Vorhaben (z. B. Sicherungsleinen, Schwimmwesten, Flickzeug, Helme, Zelte, Matten, Koch- und Essgeschirr etc.)
- TÜV, Ablaufdatum, Bedienungsanweisungen
- Kopfbedeckung (Sonnenstich)
- Kleidung zum Wechseln
- Geld

4. Verkehrsmittel und -wege

- Gepäck- und Lebensmittelbeförderung
- Öffentliche Verkehrsmittel (Fahrpläne, Fahrkarten)
- Privatfahrzeuge (Betreuende, Eltern)
- Fußmärsche (Tagesentfernung)
- Wegbefestigung, -markierung, -zustand
- Lage zu Straßen, Siedlungen, Gewässern
- Personenbeförderung
- Eigene Fahrzeuge
- Räder (Radwege)
- Verkehrsdichte
- Besondere Gefahrenpunkte

5. Verpflegung

- Menge pro Kopf und pro Tag (auch z. B.: Trinkwasser)
- Kochgelegenheit
- Notverpflegung
- Lagerungsanforderungen (Kühlung)
- Haltbarkeit
- Zubereitungsanforderungen
- Belehrung und Schulung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Hygieneanforderungen
- Küchenausrüstung, Ess- und Kochgeschirr
- Wasser zum Trinken, Kochen, Waschen, Putzen



6. Entsorgung

- Mülltrennung, -sammlung, -abholung
- Toilettenfrage

7. Übernachtung

- Feste Unterkunft
- Biwaks
- Lage (Zeltplatz, freie Landschaft, Bauernhof etc.)
- Zusätzlicher Kälte- und Regenschutz
- Zelte
- Ortswechsel
- Waschgelegenheit
- Werkzeugeinsatz (Seil, Pickel)

8. Beschäftigung

- Geländespiele (tags/nachts)
- Waldläufe
- Wurf-, Hebe-, Kletterspiele
- Ferienlager
- Baden, Schwimmen
- Reiten
- Schlecht- und Gutwetterprogramm
- Abendrunde/Morgenrunde
- Feste Programmbestandteile
- Spirituelle Einheiten
- Wettkämpfe
- Radtouren
- Werkzeugeinsatz
- Bergwandern
- Spielgeräte
- Besichtigungen

9. Abweichender Programmverlauf

- Vorzeitiges „Nach Hause Gehen“ von Teilnehmenden
- Witterungsbedingte Programmänderung
- (Etappen-) Ziele nicht erreicht
- Alternativprogramm für erkrankte oder beeinträchtigte Teilnehmer
- Materialverschleiß
- Krankheitswelle (Grippe)

10. Witterung

- Wettervorhersage
- Örtliche Wetterfaktoren
- Lufttemperaturen (Tag/Nacht, Berg/Tal)
- Plötzlicher Kälteeinbruch
- Gefahren von Wind/Wasser/Schnee/Hitze
- Stabilität der Wetterlage
- Wassertemperaturen

11. Genehmigung und Erlaubnis

- Einverständnis der Personensorgeberechtigten
- Grundstückbetretung
- Landschafts-, Naturschutzgebiete (Zelten, Feuer etc.)
- Waldgebiete (z. B. Feuerstelle, Holzsammelerlaubnis)
- Genehmigung zum Zelten/Feuermachen
- Sondernutzungsgenehmigungen
- Verkauf von Speisen und Getränken
- GEMA
- Urheberrechte
- Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos, Texten etc.

12. Sicherheit

- Erste-Hilfe-Material
- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- Ärztliche Versorgung
- Rettungsschwimmerin/Rettungsschwimmer
- Ausreichende Aufsicht auch bei speziellem Einsatz oder dem Ausfall einer Betreuungsperson
- Anforderungsmöglichkeiten von Hilfe durch Außen (z. B. Telefon, Funk)
- Brandschutz

13. Besondere Gefahren

- Elektrische Hochspannungsleitungen über Zeltplätzen
- Stromschlag
- Tiere (z. B. Tollwutverbreitung, Insekten)
- Giftige Pflanzen
- Baustellen
- Waldbrandgefahr
- Orientierungsverlust
- Gewässer (z. B. Badeverbot, Strömungen, Wehre, Schiffsverkehr, Gezeiten)
- Wilde Landschaft (z. B. sumpfiges Gelände, Sperrgebiete, Müllkippen, Abwässer, Höhlen, Lawinen, Steinschlag, Steinbrüche, Kiesgruben)

Diese Liste soll und kann kompetente Leiterinnen und Leiter, die mögliche Gefahren rechtzeitig erkennen, diesen vorbeugen und sie im jeweiligen Individualfall meistern, nicht ersetzen.

Sie kann aber eine Hilfe auch für verantwortliche Personen sein, um zu prüfen, ob „auf der Hand liegende“ Faktoren bereits bei der Planung einer Maßnahme berücksichtigt wurden.

13. BEISPIELVORLAGEN

Einige Beispielvorlagen für die Praxis in der Jugendarbeit

Die Vorlagen sollen aufzeigen, wie ihr für eure Aktionen entsprechende Dokumente erstellen könnt. Die jeweiligen Dokumente sind immer an die konkrete Praxis bzw. an das konkrete Vorhaben anzupassen und können nicht einfach so kopiert werden.

Die abgebildeten und weitere Vorlagen findet ihr auf unserer Website:
schutzensengel.kja-freiburg.de



BEISPIELVORLAGE FÜR DIE MEDIKAMENTENGABE

Medikamentengabe bei Maßnahmen der Jugendorganisationen

Name des Kindes/Jugendlichen		Geburtstag	
Medikament	1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Abends	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme			

Ermächtigung der Eltern/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/wir _____
Name Personensorgeberechtigte

die Leiterinnen und Leiter der Ferienmaßnahme der Jugendorganisation

Name der Jugendorganisation, Ort

meinem/unserem Kind _____
Name des Kindes/Jugendlichen

die o.g. Medikamente zu den gegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum Unterschrift der Personensorgeberechtigten

BEISPIEL FÜR EINE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Einverständniserklärung

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Auszufüllen von den Personensorgeberechtigten

Wir sind/ich bin während des Kurses telefonisch erreichbar unter

Telefon- und für Notfälle Handynummer

Die Personensorgeberechtigten übertragen dem katholischen Jugendbüro die Aufsicht über ihr Kind mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten für den Zeitraum der Veranstaltung. Für eigenmächtiges Handeln unseres Kindes übernehmen wir als Eltern die volle Verantwortung.

Den Jugendlichen wird erlaubt, über klar abgesprochene Zeiträume zu dritt eigenständig und ohne Leitungsperson unterwegs zu sein.

Umgang mit Medien

Beim Kurs würden wir gerne Fotos machen und diese dann bei der Zertifikatsübergabe, auf der Homepage des Jugendbüros oder in den Social-Media-Auftritten des Jugendbüros (z. B. Facebook) veröffentlichen. Bilder spiegeln die Atmosphäre einer Veranstaltung und unserer Arbeit wider. Aber um Fotos zu veröffentlichen, braucht es die Zustimmung derjenigen Person, bzw. die der Eltern, falls die Person noch nicht volljährig ist. Deswegen bitten wir Sie um Ihre Zustimmung.

Es versteht sich von selbst, dass wir keine Bilder machen oder sogar veröffentlichen, die Personen in peinlichen Situationen zeigen. Selbstverständlich ist für uns auch, dass keine Namen zu den Fotos veröffentlicht werden.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos und Videos meines Kindes für die oben beschriebene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden:

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos und Videos meines Kindes an die anderen Teilnehmenden der Veranstaltung weitergegeben werden:

Ja Nein

Umgang im Krankheitsfall

Ich bin damit einverstanden, dass die Leiterinnen bzw. Leiter, sofern nötig, mein Kind von einem Arzt behandeln lassen und in diesem Rahmen alle notwendigen Entscheidungen treffen sowie Informationen und Unterlagen erhalten dürfen:

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fremdkörper wie Holzsplitter und Glasscherben aus der Haut meines Kindes mit den notwendigen Hilfsmitteln entfernt werden dürfen:

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Zecken aus der Haut meines Kindes mit den notwendigen Hilfsmitteln entfernt werden dürfen:

Ja Nein

1/2

Wir bitten Sie die folgenden Fragen gründlich auszufüllen. Die Angaben sind für eventuelle medizinische Behandlungen sehr wichtig und helfen uns, unsere Aufsichtspflicht adäquat zu erfüllen. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und sind nur dem Leitungsteam zugänglich.

Folgende Allergien/Krankheiten sind bei meinem/r Sohn/Tochter bekannt: (z. B. Asthma, Lebensmittelallergie, ...)

Mein/e Sohn/Tochter benötigt folgende Medikamente:

Dies darf mein/e Sohn/Tochter nicht zu sich nehmen:

Weitere wichtige Hinweise:

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift d. Personensorgeberechtigten

Auszufüllen von der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer

Umgang mit Medien

Ich verpflichte mich hiermit, die auf dem Grundkurs gemachten Fotos und Videos, auf denen andere Teilnehmende zu sehen sind, nicht im Internet zu veröffentlichen oder über sonstige Medien Drittpersonen zur Verfügung zu stellen.

Ich bin zudem damit einverstanden, dass Fotos und Videos von mir in der oben beschriebenen Weise durch den Veranstalter veröffentlicht werden

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Teilnehmerin/ Teilnehmer

Bitte UNBEDINGT ausgefüllt und unterschrieben mit auf den Kurs bringen!! Dankeschön!

2/2

BEISPIEL FÜR EINE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Einverständniserklärung

1) Teilnahmeerlaubnis:

Hiermit erlaube ich/erlauben wir unserer Tochter/unserem Sohn

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

an der Veranstaltung: _____

der Gruppe: _____

vom _____ bis zum _____

teilzunehmen und übertragen hierfür die Aufsichtspflicht.

2) Da die Leitung der Veranstaltung für die Dauer der Veranstaltung die Verantwortung für mein/unser Kind übernimmt, hat mein/unser Kind in dieser Zeit den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten. Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass der Veranstalter von Haftungsansprüchen, die aus der Übertragung der Aufsichtspflicht abgeleitet werden, bei Nichtbefolgen der Anweisungen ausgeschlossen ist. Für eigenmächtiges Handeln meines/unseres Kindes übernehme ich/übernehmen wir als Personensorgeberechtigte die volle Verantwortung.

3) Ich bevollmächtige/wir bevollmächtigen hiermit den im Dringlichkeitsfall (Beurteilung nach Ermessen des Veranstalters) hinzugezogenen Arzt alle wichtigen Entscheidungen für die Gesundheit unseres Kindes zu treffen. In diesem Fall darf der Veranstalter vom behandelnden Arzt Informationen, Behandlungsunterlagen etc. erhalten und in Behandlungen einwilligen.

4) Für die Teilnehmenden der Veranstaltung gilt das Jugendschutzgesetz.

5) Ich versichere/wir versichern, dass ich mein/wir unser Kind bei einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (Erkrankung nach § 34) nicht auf das Lager mitgeben und im Falle einer Erkrankung das Leitungsteam informieren. Ich bin mir meiner/wir sind uns unserer Mitwirkungspflicht gem. des Infektionsschutzgesetzes bewusst

6) Ich erkläre mich/wir erklären uns damit einverstanden, dass meine/unserer Tochter bzw. mein/unser Sohn nach mehrfachen, groben Verstößen gegen die Anordnungen und nach Ermessen der Veranstalter/der aufsichtsführenden Person vorzeitig und ohne Anspruch auf Entschädigung (keine Lagerkostenrückerstattung) auf eigene Gefahr und auf Kosten der Personensorgeberechtigten nach Hause geschickt werden kann.

7) Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Fotos und Filmmaterial, die auf der Veranstaltung von meinem/unserem Kind entstehen, für die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters und seiner an der Veranstaltung beteiligten Kooperationspartner genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

Widerspreche ich/widersprechen wir der Nutzung bzw. einer Veröffentlichung der Bilder, informiere ich/informieren wir den Veranstalter der Veranstaltung hierüber schriftlich.

8) Ich bin/Wir sind während der Veranstaltung unter folgender Adresse zu erreichen:

Name, Vorname: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

9) Meine/unsere Tochter/mein/unser Sohn hat folgende Leiden (z. B. Allergien, Asthma, Herzfehler, Epilepsie, Kreislaufschwäche, Nahrungs- oder Medikamentenunverträglichkeit, ...), die sie/ihn von der Teilnahme an der einen oder anderen Aktivität während der Veranstaltung (z. B. Sport) ausschließen würde, oder auf die die Leiterinnen und Leiter besonders achten müssen:

10) WICHTIG bei regelmäßiger Medikamentengabe:

Folgende Medikamente müssen (regelmäßig/im Akutfall) eingenommen werden:

(bitte genaue Angaben)

Ich erkläre/wir erklären hiermit, dass unser Kind in der Lage ist, die benötigten Medikamente eigenverantwortlich einzunehmen:

Ja Nein (Bedarf einer Überwachung bzw. Beaufsichtigung)

WENN JA

Das Leitungsteam wird rechtzeitig vor der Abfahrt über mitgeführte Medikamente in Kenntnis gesetzt. Die Medikamente verbleiben beim Kind, welches die sachgemäße Lagerung sicherstellt.

Die Medikamente mit genauer Einnahmевorschrift und deutlicher Namenskennzeichnung werden zu Beginn der Veranstaltung dem anwesenden Leitungsteam zur Aufbewahrung übergeben.

WENN NEIN

Die Einzelheiten einer regelmäßigen zu überwachenden Medikamentengabe müssen in diesem Fall schriftlich geregelt werden. Dazu ist die Vorgehensweise zwischen Personensorgeberechtigten, Ärztin/Arzt, Verantwortlicher/m des Trägers und den Leiterinnen bzw. Leitern der Maßnahme abzustimmen, sowie die Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe schriftlich festzuhalten. Bitte wenden Sie sich bezüglich eines Besprechungstermins an den Veranstalter.

11) Meine/unser Kind ist bei folgender Krankenversicherung versichert:

.....

Mitversichert bei:

.....
Name und Geburtsdatum des Versicherten

12) Mein/unser Kind verfügt über eine wirksame Tetanus-Impfung. Datum der letzten Tetanus Impfung:

.....

13) Mein/unser Kind darf unter Aufsicht baden/schwimmen/mit Schwimmhilfe schwimmen/im Fluss/Meer/See, darf Boot fahren/Wildwasser-Rafting etc ...

14) Meine/unser Tochter/mein/unser Sohn ist Haftpflicht versichert.

Ja Nein

15) Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenbisses, die Zecke bei meinem/unserem Kind durch die Leiterinnen und Leiter entfernt wird.

Ja Nein

Ort: Datum:

Unterschrift des Teilnehmers/des Teilnehmerin:

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:

3/3

BEISPIELVORLAGE FÜR EINE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR BILDNUTZUNG

Einverständniserklärung zur Bildnutzung

Hiermit willige ich ein, dass von mir und/oder meiner Tochter/meinem Sohn

.....

geboren am

.....

durch den Veranstalter oder einer von diesem beauftragten dritten Person Fotos sowie Filmaufnahmen gefertigt werden dürfen und die entstandenen Fotos oder Filmaufnahmen zum Zweck der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Jugendarbeit des Veranstalters genutzt und veröffentlicht werden dürfen. Soll einer derartigen Verwendung/Nutzung widersprochen werden, ist dies dem Veranstalter schriftlich und vor der Veranstaltung mitzuteilen.

Diese Einwilligung umfasst die Übertragung sämtlicher Rechte für die Nutzung und Veröffentlichung an den von ihr/ihm oder uns im oben genannten Rahmen angefertigten Aufnahmen auf den Veranstalter.

Der Veranstalter und seine Gliederungen dürfen die produzierten Fotos oder Filme ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung selbst oder durch Dritte, die mit ihrem Einverständnis handeln, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) publizistisch zur Illustration und zu Werbezwecken verwenden. Das schließt insbesondere die Veröffentlichung in Publikationen und im Internetauftritt des Veranstalters ein. Selbstverständlich werden keine peinlichen und rufschädigenden Fotos oder Filme veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass die Aufnahmen mit anderen Bildern, Texten oder Grafiken kombiniert, beschnitten, verändert oder modifiziert werden können. Ich ist bewusst, dass mir/uns dafür keine Vergütung gezahlt wird.

Vorname

Nachname

Straße

PLZ

Wohnort

E-Mail

Datum Unterschrift

(des Fotografierten bzw. bei Minderjährigen des Personensorgeberechtigten)

14. KONTAKTE

Kontakte

In der kirchlichen Jugendarbeit der Erzdiözese Freiburg gibt es viele verschiedene Anlaufstellen, bei denen man sich zu den vielfältigen Fragestellungen und Themen dieses Heftes beraten und unterstützen lassen kann.

Eine Übersicht über die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten findet sich auf der Website der Abteilung Jugendpastoral:

Abteilung Jugendpastoral

Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg
Abteilung Jugendpastoral
Okenstr. 15, 79108 Freiburg
0761 5144-151

jp@seelsorgeamt-freiburg.de

kja-freiburg.de

Jugendpastorale Teams

jpt.kja-freiburg.de

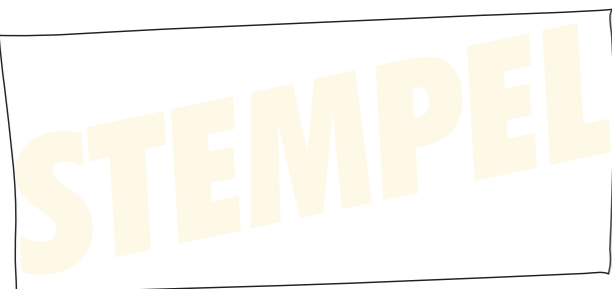
Katholische Jugendverbände

mitgliedsverbaende.bdkj-freiburg.de

Schutzengel online

schutzengel.kja-freiburg.de

Dieser Schutzengel wurde überreicht von:



Impressum

Herausgeber

Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg
Abteilung Jugendpastoral
Okenstr. 15, 79108 Freiburg
0761 5144-151
jp@seelsorgeamt-freiburg.de
kja-freiburg.de

Redaktion

Judith Pfuhl
Silke Wissert
Stefanie Birkle
Manuel Schätzle

Fotos: S. 9: olly/fotolia.com, S. 12: Alena Ozerova/fotolia.com, S. 20/21: drubig-photo/fotolia.com, S. 24: olly/fotolia.com, S. 31: Martin Schemm/pixelio.de, S. 32/33: Thaut Images/fotolia.com, S. 45: meditations/pixabay.com, S. 48/49: yiorgosgr/fotolia.com, S. 51: ARochau/fotolia.com, S. 55: Robert Przybysz/fotolia.com, S. 56: dmitrimaruta/fotolia.com, S. 58/59: Dmitry Naumov/fotolia.com, S. 72/73: MurielleB/fotolia.com, S. 75: horimono/fotolia.com, S. 76: Rawpixel.com/fotolia.com; Illustrationen: Erik DePrince/fotolia.com

Titelbild: Konstantin Yuganov, fotolia.com

Grafik: Simon Gumpel, Freiburg

Druck: Hofmann Druck, Emmendingen

Auflage: 5.000

Freiburg, September 2017

© BDKJ Diözesanverband Freiburg und Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg

Der Inhalt dieser Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Verfassers ist die Veröffentlichung, Veränderung und jede Form der gewerblichen Nutzung – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – untersagt.



**Optimaler Versicherungsschutz, gute Schadensregulierung
und günstige Prämien für kirchliche Mitarbeiter**

Heute für später sorgen. Wir bieten Sicherheit!

☎ 0761 3 87 85-0

- ▶ **Unabhängig**
- ▶ **Kompetent**
- ▶ **Erfolgreich**

Löffler Versicherungsmakler
GmbH & Co. KG
Herrenstraße 8
79098 Freiburg

loeffler-versmakler.com